

Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 30. November

1966

Datum	Inhalt	Seite
17. 11. 1966	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt	439
22. 11. 1966	Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1967 (Vorläufige Vollzugsverordnung zum Staatshaushalt 1967)	444
22. 11. 1966	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1967	445
21. 10. 1966	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen	445
21. 10. 1966	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Abendgymnasien für Berufstätige	446
28. 10. 1966	Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO)	446
3. 11. 1966	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Neunten Verordnung zu Artikel 7 des Kostengesetzes	463
4. 11. 1966	Landesverordnung zur Änderung der Milchverordnung	463
9. 11. 1966	Schulordnung der staatlichen Fachlehrausbildungsstätten für Werken und Zeichnen	464
9. 11. 1966	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz	465
11. 11. 1966	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern	467
9. 11. 1966	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen	468
15. 11. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sitze und die Bezirke der staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen	468
16. 11. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen	468
16. 11. 1966	Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts München in Strafsachen nach dem Außenwirtschaftsgesetz	469
21. 11. 1966	Verordnung über die Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen im Handwerk	469

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt

Vom 17. November 1966

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vom 17. November 1966 (GVBl. S. 425) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vom 19. April 1949 (BayBS III S. 564) in der Fassung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) und des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125) in der vom 1. Januar 1967 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 17. November 1966

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

Dr. P ö h n e r, Staatsminister

Gesetz

über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1966

I. Abschnitt

Verfassung der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt

Art. 1

Rechtsform

(1) Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ist eine unter der Aufsicht des Staatsministeriums der Finanzen stehende Grundkreditanstalt des Freistaats

Bayern. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

(2) Der Freistaat Bayern leistet für die Anstalt volle Gewähr.

Art. 2

Aufgaben

(1) Die Anstalt hat im Rahmen der staatlichen Finanz- und Wirtschaftspolitik die Aufgabe, im öffentlichen Interesse liegende Vorhaben auf den Gebieten der Wohnungswirtschaft und der Siedlung einschließlich der Gemeinschaftsanlagen, des Baus von schulischen und wohlfahrtspflegerischen Zwecken dienenden Anlagen, der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, der Energiewirtschaft und des nicht-staatlichen Straßen- und Wegebauwerks zu finanzieren. Sie ist ein Organ der staatlichen Wohnungspolitik im Sinne des Gemeinnützigkeitsgesetzes.

(2) Die Anstalt hat im Auftrag des Staatsministeriums der Finanzen und nach näherer Weisung des sachlich zuständigen Staatsministeriums Bürgschaften zu Lasten des Freistaates Bayern zu übernehmen, staatliche und staatsverbürgte Darlehen zu überwachen und ihr vom Freistaat Bayern treuhänderisch überlassene Vermögenswerte zu verwalten und zu verwerten.

(3) Die Staatsregierung kann der Anstalt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 die Durchführung weiterer Aufgaben sowie besonderer Finanzgeschäfte übertragen.

Art. 3

Grundkapital

(1) Das Grundkapital der Anstalt beträgt mindestens einhundert Millionen Deutsche Mark.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann auf Grund haushaltsrechtlicher Bewilligung weitere

Vermögensgegenstände auf die Anstalt übertragen und das Grundkapital der Anstalt erhöhen. Es kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats das Grundkapital auch aus Eigenmitteln der Anstalt erhöhen. Die Erhöhung des Grundkapitals ist unverzüglich durch den Vorstand zu veröffentlichen.

Art. 4

Organe

Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

Art. 5

Vorstand

(1) Der Vorstand ist eine dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar nachgeordnete Staatsbehörde. Er leitet und verwaltet die Anstalt.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, dem Vizepräsidenten, mindestens einem weiteren ordentlichen Mitglied und den stellvertretenden Mitgliedern. Der Vorsitzende kann durch den Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes ordentliches Vorstandsmitglied vertreten werden.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident werden auf Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen von der Staatsregierung, die weiteren ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands vom Staatsministerium der Finanzen bestellt. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Aus wichtigen Gründen können die Mitglieder des Vorstands unbeschadet ihres Dienstvertrags jederzeit von der für ihre Bestellung zuständigen Stelle abberufen werden. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(4) Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Vorstands gegenüber der Anstalt werden durch privatrechtliche Dienstverträge geregelt. Diese Verträge schließt im Namen der Anstalt das Staatsministerium der Finanzen, das auch die Dienstbezeichnungen der Vorstandsmitglieder für die Dauer der Bestellung festsetzt.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Er faßt seine Beschlüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende übt die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Vorstands aus.

Art. 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Leitung und Verwaltung der Anstalt. Die Satzung kann vorsehen, daß der Vorstand für bestimmte Geschäfte der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Staatsminister der Finanzen als Vorsitzendem,
2. dem Staatsminister des Innern als stellvertretendem Vorsitzenden,
3. zwei Vertretern des Staatsministeriums des Innern und je einem Vertreter der Staatsministerien für Arbeit und soziale Fürsorge, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Finanzen, für Unterricht und Kultus und für Wirtschaft und Verkehr und
4. je einem nichtbeamteten Vertreter der Wohnungswirtschaft und der Landwirtschaft.

Die Mitglieder unter Nr. 3 und Nr. 4 und deren Stellvertreter sowie die Stellvertreter des Staatsministers der Finanzen und des Innern in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied werden auf Vorschlag der einzelnen Staatsministerien vom Staatsministerium der Finanzen bestellt. Auf Vorschlag des Verwaltungsrats kann das Staatsministerium der Finanzen aus dem Kreis der Verwaltungs-

ratsmitglieder einen weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden bestellen.

(3) Die Amtsdauer der bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter beträgt höchstens drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Amtsdauer endet vorzeitig bei Wechsel der Behörde oder Beendigung des Dienstverhältnisses.

(4) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Satzung kann für bestimmte Beschlüsse eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorschreiben. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

(5) Die Satzung kann den Verwaltungsrat ermächtigen, bestimmte Aufgaben mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf Ausschüsse, in die auch stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder oder Mitglieder des Beirats berufen werden können, zu übertragen. Die Satzung regelt den Geschäftsgang der Ausschüsse.

Art. 7

Beirat

(1) Zur Beratung des Vorstands in Fragen der allgemeinen Geschäftspolitik wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. den Mitgliedern des Verwaltungsrats,
3. je zwei Vertretern der Gemeinden und der Wohnungswirtschaft und je einem Vertreter der gewerblichen Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Landkreise, der Landwirtschaft und des Siedlungswesens.

(3) Die Mitglieder des Beirats unter Absatz 2 Nr. 3 werden von den Stellen, die durch sie vertreten werden, vorgeschlagen und vom Staatsministerium der Finanzen auf höchstens drei Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die näheren Einzelheiten regelt die Satzung.

(4) Der Beirat hat jährlich mindestens einmal zusammenzutreten. Im übrigen regelt die Satzung den Geschäftsgang des Beirats.

Art. 8

Arbeitskräfte

(1) Die Anstalt wird mit Beamten, Angestellten und Arbeitern besetzt.

(2) Die an der Anstalt tätigen Beamten sind Staatsbeamte. Sie können nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Bankzulage bis zur Höhe von dreißig vom Hundert des Grundgehalts erhalten. Die Anstalt hat den Besoldungs- und Versorgungsaufwand zu tragen.

(3) Die Angestellten und Arbeiter werden vom Vorstand im Rahmen eines Stellenplans eingestellt und entlassen. Der Stellenplan wird vom Vorstand aufgestellt und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Für eine Nebentätigkeit der Angestellten und Arbeiter sind die für die Beamten jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Art. 9

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse, des Beirats und alle an der Anstalt tätigen Personen haben über Angelegenheiten und Einrichtungen der Anstalt sowie über deren Geschäftstätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Sie dürfen hierüber, auch nach ihrem Ausscheiden, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(2) Die Aussagegenehmigung erteilt den Mitgliedern des Vorstands und, soweit es sich um das Interesse der Anstalt handelt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse und des Beirats die Aufsichtsbehörde, dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats die Staatsregierung. Den übrigen an der Anstalt tätigen Personen erteilt die Aussagegenehmigung der Vorsitzende des Vorstands. Die Genehmigung für eine gerichtliche Aussage darf nur dann versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder des Freistaates Bayern Nachteile bringen oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

Art. 10 Vertretung

(1) Die Anstalt wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand, gegenüber Mitgliedern des Vorstands durch das Staatsministerium der Finanzen vertreten.

(2) Willenserklärungen sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des Vorstands abgegeben werden. Sie können auch von einem Vorstandsmitglied und einem vom Vorstand bestimmten Bevollmächtigten oder von zwei solchen Bevollmächtigten abgegeben werden. Zur Rechtswirksamkeit einer der Anstalt gegenüber abzugebenden Willenserklärung genügt die Abgabe gegenüber einem Vertretungsberechtigten.

(3) Der Vorstand der Anstalt führt ein Dienstsiegel nach dem für die staatlichen Dienststellen vorgeschriebenen Muster. Die unter Beidrückung des Siegels im Rahmen der von Gesetz und Satzung eingeräumten Befugnisse in der vorgeschriebenen Form ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Art. 11 Geschäftsführung

Die Geschäfte der Anstalt sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dabei ist den der Anstalt gestellten besonderen Aufgaben Rechnung zu tragen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs.

Art. 12 Aufsicht

(1) Das Staatsministerium der Finanzen kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Vorschriften zu erhalten.

(2) Zur Überwachung der Geschäftsführung der Anstalt bestellt das Staatsministerium der Finanzen einen ihm untergeordneten Staatskommissar.

(3) Der Staatskommissar kann jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung verlangen, Aufschlüsse fordern, an den Verhandlungen des Vorstands, des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse und des Beirats mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen sowie die Einberufung des Verwaltungsrats und des Beirats verlangen.

(4) Ein vom Staatsministerium der Finanzen aufgestellter Treuhänder hat darüber zu wachen, daß die vorgeschriebene Deckung für die Landesbodenbriefe und die Schuldbuchforderungen jederzeit vorhanden ist und daß die zur Deckung bestimmten Werte in das Deckungsregister eingetragen sind.

Art. 13 Abgaben, Gebühren

(1) Die Anstalt ist von den Abgaben an alle öffentlichen Körperschaften befreit. Dasselbe gilt für Gebühren, Stempel, Gerichtskosten und ähnliche Leistungen.

(2) Die Beteiligten sind von der Zahlung der Gebühren und Stempel an öffentliche Körperschaften befreit

1. für alle Verhandlungen, Bescheide, Urkunden, Beglaubigungen und Grundbucheinträge in Darlehens-, Bürgschafts- und Schuldbuchsachen,
2. für die Aufhebung, die Übertragung und die Änderung des Inhalts oder des Ranges fremder dinglicher Rechte zugunsten der Anstalt.

(3) Die Beteiligten sind verpflichtet, der Anstalt die entstandenen Kosten zu erstatten; die Anstalt kann hierfür angemessene Pauschsätze festsetzen.

Art. 14 Auflösung

(1) Die Anstalt kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das Grundkapital an den Freistaat Bayern zu zahlen und das übrige Vermögen für die in Art. 2 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

II. Abschnitt Passivgeschäfte der Anstalt

Art. 15 Mittelbeschaffung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Anstalt
1. Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung „Landesbodenbrief“ und Kassenobligationen ausgeben,
 2. Schuldbuchforderungen begründen,
 3. Darlehen aufnehmen,
 4. sich an Anleihen zentraler oder anderer Kreditinstitute beteiligen, die hierzu erforderlichen Verpflichtungen übernehmen und die erforderlichen Sicherheiten stellen.

(2) Die Anstalt darf auf den Inhaber oder Namen lautende Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung „Landesbodenbrief“ nur insoweit ausgeben und Schuldbuchforderungen nur insoweit begründen, als der Nennwert der in Umlauf befindlichen Landesbodenbriefe und der Betrag der Schuldbuchforderungen den zwanzigfachen Betrag des Grundkapitals und der gesetzlichen Rücklage (Art. 28 Nr. 1) nicht übersteigen.

Art. 16 Deckung

(1) Der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Landesbodenbriefe, Schuldbuchforderungen und sonstigen Schuldtitel muß in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken oder Grundschulden auf inländischen Grundstücken oder Kommunaldarlehen von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein (ordentliche Deckung). Kommunaldarlehen sind Darlehen, die an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft oder Anstalt gewährt werden. Als ordentliche Deckung können auch verwendet werden

1. Ausgleichsforderungen nach §§ 1 und 2 Abs. 1 der Dreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz;
2. Deckungsforderungen nach §§ 19 und 20 des Gesetzes zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparergesetz).

(2) Steht der Anstalt eine Hypothek oder Grundschuld an einem Grundstück zu, das sie zur Verhütung eines Verlustes an der Hypothek oder Grundschuld erworben hat, so darf diese als Deckung höchstens mit der Hälfte des Betrags in Ansatz gebracht werden, mit dem sie vor dem Erwerb des Grundstücks durch die Anstalt als Deckung in Ansatz gebracht war.

(3) Die in Absatz 1 vorgeschriebene Deckung kann durch folgende Werte ersetzt werden (Ersatzdeckung):

1. a) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechsel und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist;
- b) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Buchstabe a) bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat;
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und bei geeigneten Kreditinstituten;
3. Bargeld;
4. Ausgleichsforderungen nach § 2 Abs. 2 der Dreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz.

Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert des Nennwerts unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt.

(4) Die Ersatzdeckung nach Absatz 3 darf zehn vom Hundert des gesamten Umlaufs an Landesbodenbriefen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Schuldtiteln nicht übersteigen. Die Aufsichtsbehörde darf zulassen, daß die Ersatzdeckung bis zu zwanzig vom Hundert des gesamten Umlaufs beträgt, soweit dies erforderlich ist, um der Anstalt die Erfüllung von Aufgaben zu ermöglichen, die im öffentlichen Interesse liegen.

Art. 17

Deckungsregister

(1) Die zur ordentlichen Deckung bestimmten Werte sind von der Anstalt einzeln in ein Register (Deckungsregister) einzutragen. Im Falle des Art. 16 Abs. 3 sind die als Ersatzdeckung verwendeten Werte gleichfalls in das Deckungsregister einzutragen; die Eintragung von Wertpapieren hat, soweit es sich nicht um Anteile an Sammelbeständen handelt, die einzelnen Stücke zu bezeichnen. Das als Ersatzdeckung dienende Bargeld ist unter Mitverschluß des Treuhänders in gesonderte Verwahrung zu nehmen; die Anstalt kann es auf einem Sperrkonto bei der Deutschen Bundesbank, der Bayerischen Staatsbank oder einer von der Aufsichtsbehörde zugelassenen anderen Bank anlegen.

(2) Die Veräußerung und die Verpfändung der in das Deckungsregister eingetragenen Werte bedürfen der Genehmigung des Treuhänders.

Art. 18

Vorzugsrechte

Arreste und Zwangsvollstreckungen in die in das Deckungsregister eingetragenen Darlehensforderungen, dinglichen Rechte und Wertpapiere sowie in das als Deckung dienende Geld oder Bankguthaben (Deckungswerte) sind nur wegen der Ansprüche aus den Landesbodenbriefen und den Schuldbuchforderungen zulässig.

Art. 19

Kündigung

Die Gläubiger können die Landesbodenbriefe und die Schuldbuchforderungen nicht kündigen.

Art. 20

Schuldbuchforderungen

(1) Für die Beleihung der Schuldbuchforderungen, für ihre Zulassung zum Börsenhandel und für die Anlage von Müdelgeld in Schuldbuchforderungen gelten die für die Landesbodenbriefe maßgebenden Vorschriften entsprechend.

(2) Sicherheit kann durch Verpfändung oder durch Sicherungsabtretung von Schuldbuchforderungen in der Höhe von drei Vierteln des Kurswertes geleistet werden.

Art. 21

Umlauf- und Deckungsnachweis

(1) Die Anstalt ist verpflichtet, vierteljährlich, und zwar bis zum 15. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats, den Gesamtbetrag der Landesbodenbriefe, die am letzten Tag des vergangenen Vierteljahres im Umlauf waren, den Gesamtbetrag der Schuldbuchforderungen, die an diesem Tag begründet waren, den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbetrag der am letzten Tag des vergangenen Vierteljahres in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken, Grundschulden und Kommunaldarlehen sowie den Gesamtbetrag der an diesem Tag in das Deckungsregister eingetragenen sonstigen ordentlichen Deckungswerte und der Ersatzdeckungswerte an das Statistische Bundesamt zu melden.

(2) Sind in dem Deckungsregister Werte eingetragen, die nicht mit ihrem vollen Betrag zur Deckung geeignet sind, so ist in der Meldung anzugeben, mit welchem Betrag diese Werte als Deckung nicht in Ansatz kommen.

III. Abschnitt

Aktivgeschäfte der Anstalt

Art. 22

Darlehen

(1) Die Anstalt darf Darlehen in der Regel nur gegen Sicherung durch Hypotheken oder Grundschulden gewähren. Bei Darlehen, die an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft und Anstalt gewährt werden, kann auf eine dingliche Sicherung verzichtet werden. Für den Wohnungsbau sind vorwiegend nachrangige Darlehen zu gewähren.

(2) In der Regel sind Tilgungsdarlehen zu gewähren. Der Darlehensbetrag darf weder die zu erwartende Werterhöhung noch die Kosten des Vorhabens übersteigen; ferner dürfen die für das Darlehen zu zahlenden wiederkehrenden Leistungen unter Berücksichtigung der vorweg und gleichrangig zu deckenden laufenden Kosten und Lasten neunzig vom Hundert der nachhaltigen Erträge der Pfandgrundstücke, bei Wohnungsbaubeleihungen die nachhaltigen Erträge nicht übersteigen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn ausreichende zusätzliche Sicherheiten gestellt werden oder wenn von einer dinglichen Sicherheit abgesehen werden kann.

(3) Der Verwaltungsrat erläßt auf Vorschlag des Vorstands Richtlinien für die Gewährung von Darlehen. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Art. 23

Vollstreckung

(1) Die Anstalt ist befugt, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung wegen ihrer privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Geldforderungen und Grundpfandrechte einen Vollstreckungstitel in Form eines Ausstandsverzeichnisses auszufertigen, in dem die Person des Schuldners, das haftende Grundstück sowie der Grund und der Betrag der Schuld anzugeben sind. Die beizufügende Vollstreckungsklausel lautet: „Dieses Ausstandsverzeichnis wird hiermit für vollstreckbar erklärt“; sie ist von einem Mitglied des Vorstands oder von einem vom Vorstand Bevollmächtigten zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(2) Die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der Anstalt richtet sich nach Art. 27 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. Bei privatrechtlichen Geldforderungen richtet sich die Zwangsvollstreckung im übrigen nach den Vorschriften, die für die Vollstrek-

kung von Urteilen in bürgerlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten gelten; § 797 Abs. 3 und Abs. 5 ZPO gelten entsprechend.

IV. Abschnitt

Bürgschaften

Art. 24

Übernahme von Bürgschaften

(1) Die Anstalt kann im Rahmen ihrer Aufgaben Bürgschaften übernehmen.

(2) Die Übernahme einer Bürgschaft ist abgeschlossen

1. für Darlehen, deren Gläubiger oder Schuldner eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts ist, mit Ausnahme der von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen gewährten Darlehen;
2. für Darlehen, deren Gläubiger ein Arbeitgeber des Schuldners ist;
3. für Darlehen, deren Schuldner seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets hat oder deren dingliche Sicherheit sich außerhalb des Bundesgebiets befindet.

(3) Der Verwaltungsrat erläßt auf Vorschlag des Vorstands Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Art. 25

Verfahren

Art. 23 gilt entsprechend.

V. Abschnitt

Sonstige Geschäfte

Art. 26

(1) Außer den in diesem Gesetz geregelten Geschäften darf die Anstalt nur folgende Geschäfte betreiben:

- a) Verwaltung von Darlehen, Renten und anderen Vermögenswerten und Erledigung sonstiger Verwaltungsgeschäfte für den Freistaat Bayern oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für Gesellschaften des privaten Rechts, deren Anteile ausschließlich oder überwiegend vom Freistaat Bayern oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehalten werden;
- b) An- und Verkauf von Wertpapieren im eigenen Namen für fremde Rechnung, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften;
- c) Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren, Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere;
- d) Anlage von Geld bei Banken, Ankauf und Verkauf von Landesbodenbriefen, Schuldbuchforderungen, sonstigen Schuldtiteln und Forderungen, von Wechseln und Schecks, die den Anforderungen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank entsprechen, Beleihung von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen;
- e) Erwerb von Grundstücken zur Verhütung von Verlusten bei Darlehen, Geschäfte für den eigenen Betrieb oder für ihre Betriebsangehörigen sowie sonstige Geschäfte, die sich auf die Aufgaben der Anstalt beziehen.

(2) Art. 23 gilt entsprechend.

VI. Abschnitt

Jahresabschluß und Gewinnverwendung

Art. 27

Jahresabschluß

(1) Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Für die

Wertansätze in der Jahresbilanz gelten sinngemäß die Vorschriften des Aktienrechts.

(3) Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen sowie den Geschäftsbericht zu erstellen. Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und des Geschäftsberichts, soweit er den Jahresabschluß erläutert, durch einen vom Verwaltungsrat mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bestimmten und vom Vorstand beauftragten Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen. Der schriftliche Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers ist vom Vorstand dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, der Aufsichtsbehörde und dem Obersten Rechnungshof vorzulegen.

(4) Der Vorstand hat spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres unter Vorlage des geprüften Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und des Vorschlags über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde über die Entwicklung der Anstalt im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluß fest und faßt Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Entlastung des Vorstands.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich nach der Feststellung den Jahresabschluß zu veröffentlichen.

(6) Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers dient dem Obersten Rechnungshof als Grundlage für die von ihm nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung (Rechnungshofgesetz) vom 6. Oktober 1951 (BayBS III S. 528) durchzuführende Prüfung der Anstalt.

Art. 28

Gewinnverwendung

Der Bilanzgewinn ist in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

1. mindestens fünfundzwanzig vom Hundert des Gewinns sind einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, über die nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verfügt werden darf;
2. von dem darnach verbleibenden Teil des Gewinns dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde sonstige Rücklagen gebildet werden;
3. im übrigen ist der Gewinn an den Freistaat Bayern abzuführen, der ihn zweckgebunden für Aufgaben der Anstalt zu verwenden hat. Zur Abwendung dieses Betrages kann ein Vortrag auf neue Rechnung vorgenommen werden.

VII. Abschnitt

Schlußvorschriften

Art. 29

Landeskulturrentenbriefe

Den Landesbodenbriefen stehen die bisher ausgegebenen Landeskulturrentenbriefe rechtlich gleich. Dies gilt nicht für die Rückzahlung von Darlehen in Landesbodenbriefen und Landeskulturrentenbriefen.

Art. 30

Staatliche Baudarlehen

Die Bayerische Staatsschuldenverwaltung verwaltet die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden staatlichen Baudarlehen weiter und übt die Gläubigerrechte bei diesen Darlehen aus.

Art. 31

Satzung

(1) Die Satzung der Anstalt wird auf Vorschlag des Vorstands vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

(2) Der Vorstand hat die Satzung und ihre Änderungen zu veröffentlichen.

Art. 32*
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1949 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Landeskulturrentengesetz vom 15. März 1929 (GVBl. S. 25) und das Erste Gesetz zur Änderung des Landeskulturrentengesetzes vom 29. Juni 1943 (GVBl. S. 131) sowie die in Art. 28 und 31 des Landeskulturrentengesetzes vom 15. März 1929 teilweise aufrechterhaltenen Vorschriften außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 19. April 1949. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verordnung
über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1967 (Vorläufige Vollzugs-Verordnung zum Staatshaushalt 1967)
Vom 22. November 1966

Auf Grund des Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der Haushaltsführung des Freistaates Bayern im Rechnungsjahr 1967 wird bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1967 ein vorläufiger Haushaltsplan zugrunde gelegt. In diesen vorläufigen Haushaltsplan 1967 gelten aus dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 als aufgenommen

- a) die Haushaltsausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verbindlichkeiten des Staates beruhen,
bis zur Höhe des für das Rechnungsjahr 1966 anerkannten Bedarfs, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 veranschlagten Ansätzen,
- b) die Haushaltsausgaben, die ihrem Zweck nach dauernd notwendig und als solche anerkannt sind, bis zur Höhe der im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 genehmigten Ansätze, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 veranschlagten Ansätzen.

(2) Soweit für Einrichtungen der Staatsverwaltung der Bedarf an fortdauernden Ausgaben für das Rechnungsjahr 1966 nur für einen Teil des Rechnungsjahres veranschlagt worden ist, gilt der entsprechende Jahresbetrag, jedoch höchstens der im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 veranschlagte Ansatz als in den vorläufigen Haushaltsplan aufgenommen.

(3) Für Maßnahmen, für die Zuschüsse und Beiträge Dritter oder sonstige zweckgebundene Einnahmen aufkommen, kann das Staatsministerium der Finanzen bis zur Höhe der im Rechnungsjahr 1966 auf gekommenen, aber nicht verwendeten und der im Rechnungsjahr 1967 aufkommenden Beträge Haushaltsmittel zur Verfügung stellen, für neue einmalige und außerordentliche Maßnahmen, die im Haushaltsplan 1966 noch nicht vorgesehen waren, jedoch nur, wenn die Voraussetzungen der §§ 13 und 14 Reichshaushaltsordnung (RHO) erfüllt sind.

§ 2

Für Zwecke, die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 weggefallen sind, dürfen, abgesehen von der Verwendung etwa übertragener Ausgaberreste, Ausgaben nicht mehr geleistet werden.

§ 3

(1) Zur Fortführung einmaliger und außerordentlicher Maßnahmen,

- a) die bereits in früheren Haushaltsplänen genehmigt waren oder
b) für die auf Grund der Bestimmungen der §§ 45 b Abs. 1 und 45 c Abs. 1 RHO Ausgaben zu leisten sind oder
c) die auf Grund von Haushaltsvermerken mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen eingeleitet wurden,

kann das Staatsministerium der Finanzen innerhalb der genehmigten Gesamtkostenbeträge bis zur Höhe der für das Rechnungsjahr 1966 veranschlagten Ansätze und, falls für 1966 keine Ansätze veranschlagt sind, bis zur Höhe der in früheren Rechnungsjahren zuletzt zur Verfügung gestellten Beträge, jedoch nicht über die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 veranschlagten Ansätze hinaus Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Sofern sich nach den im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 ausgewiesenen Gesamtkosten zur Fertigstellung solcher Maßnahmen ein geringerer Restbetrag ergibt als im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 wegen inzwischen erhöhter Gesamtkosten vorgesehen ist, dürfen bis zur Billigung der erhöhten Gesamtkosten durch den Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags nur die nach dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 sich errechnenden Restsummen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen die Zustimmung nach Art. 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1966 im Rechnungsjahr 1966 nicht erteilt ist, dürfen, abgesehen von besonders begründeten Ausnahmefällen, Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Zur Leistung von Ausgaben jeder Art für neue Aufgaben und Maßnahmen, die im Haushaltsplan 1966 noch nicht vorgesehen waren, sowie für Ausgaben, welche über die in den §§ 1 und 3 festgesetzten Ansätze hinausgehen, kann das Staatsministerium der Finanzen Mittel bis zur Höhe der im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 veranschlagten Ansätze zur Verfügung stellen

- a) in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 2 RHO und des § 33 Abs. 3 Satz 3 RHO oder
b) wenn der Landtag die betreffenden Ausgaben oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1967 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

§ 5

(1) Über die im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 neu ausgebrachten Stellen für Beamte und Angestellte darf nicht vor Verkündung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1967 verfügt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen, die nach dem Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 gehoben werden sollen.

(2) In besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen in Absatz 1 zulassen, wenn der Landtag diese Stellen oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs für das Rechnungsjahr 1967 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

(3) Soweit die Personalausgaben- oder Stellenplanansätze des Entwurfs des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 gegenüber denjenigen des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966 vermindert sind, darf die Bewirtschaftung nur im Rahmen der geringeren Ansätze erfolgen.

§ 6

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Haushaltsansätze des Rechnungsjahres 1966 maßgeblich sind oder als Berechnungsgrundlage dienen, die Veranschlagung aber durch Veränderung der Behördenorganisation oder aus sonstigen Gründen im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 gegenüber dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 an anderer Stelle oder getrennt oder zusammengezogen erfolgte, ist zu unterstellen, daß der für das Rechnungsjahr 1966 zutreffende Ansatz bereits an der für das Rechnungsjahr 1967 zuständigen Stelle veranschlagt war. Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 veranschlagt sind.

(2) Als für das Rechnungsjahr 1966 genehmigte Haushaltsansätze gelten die nach dem Haushaltsgesetz 1966 vom 13. April 1966 (GVBl. S. 139) festgesetzten Haushaltsansätze zuzüglich der aus Globalverstärkungsmitteln auf die einzelnen Titel zugewiesenen Haushaltsbeträge und abzüglich der von der Staatsregierung nach Art. 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1966 gesperrten Beträge.

(3) Als Ansätze des Entwurfs des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 gelten die Beträge des Haushaltsentwurfs 1967, soweit diese nicht von der Staatsregierung gesperrt werden.

§ 7

Bis die Staatsregierung den Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 festgestellt hat, gelten

- a) in § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 und § 4 als Höchstbeträge statt der im Entwurf des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 veranschlagten Ansätze (§ 6 Abs. 3) 25 vom Hundert der Haushaltsansätze 1966 oder, soweit das Staatsministerium der Finanzen in den Haushaltsverhandlungen höhere Beträge endgültig billigen wird, diese Beträge,
- b) in § 2 als im Haushaltsentwurf 1967 weggefallene Zwecke die vom Staatsministerium der Finanzen in den Haushaltsverhandlungen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen getroffene Regelung,
- c) in § 5 Abs. 3 als im Haushaltsentwurf 1967 verminderte Ansätze die vom Staatsministerium der Finanzen in den Haushaltsverhandlungen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen verminderten Ansätze,
- d) in § 6 Abs. 1 statt der im Haushaltsentwurf 1967 vorgesehenen Veranschlagung die vom Staatsministerium der Finanzen in den Haushaltsverhandlungen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen getroffene Regelung.

§ 8

(1) Art. 2 bis 5 und Art. 6 bis 8 des Haushaltsgesetzes 1966 sowie die Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1966 (Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz) gelten nach Art. 9 dieses Gesetzes bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1967 weiter.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann zur Ausführung dieser Verordnung die erforderlichen Anordnungen treffen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayerischen Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft und mit dem Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1967 außer Kraft.

München, den 22. November 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung

über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1967

Vom 22. November 1966

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 1 Abschnitt I Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (BGBl. I S. 465) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Der Wert der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1967 bemißt sich nach der Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1966 vom 14. Dezember 1965 (GVBl. S. 353).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
München, den 22. November 1966

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen

Vom 21. Oktober 1966

Auf Grund des Art. 20 Abs. I des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 17. Mai 1946 (BayBS I S. 353) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 24. Juli 1950 (BayBS I S. 355), geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 1957 (GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „männlichen“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 5 Satz 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
3. a) In § 3 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
„(8) Die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren können folgende Mannschafts- und Führungsdienstgrade haben:
a) Mannschaftsdienstgrade:
Feuerwehrmann,
Oberfeuerwehrmann,
Hauptfeuerwehrmann;
b) Führungsdienstgrade:
Löschmeister,
Oberlöschmeister,
Hauptlöschmeister,
Brandmeister,
Oberbrandmeister,
Hauptbrandmeister.“
- b) Die bisherigen Absätze 8 bis 12 werden Absätze 9 bis 13.
4. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.
5. In § 8 Abs. 1 Buchstabe b wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Zu Art. 18:

(1) Der Fonds zur Förderung des Feuerlöschwesens ist ein staatliches, vom Staatsministerium des Innern verwaltetes Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Aus dem Fonds werden die zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes erforderlichen Einrichtungen unterhalten und Ausgaben bestritten; es werden ferner Ausgaben für die sonst in Art. 18 des Gesetzes vorgesehenen Aufgaben geleistet.

(2) Dem Fonds fließen die Beiträge der Gemeinden nach Art. 18 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen und nach Maßgabe des Staatshaushalts Zuweisungen aus dem Aufkommen an Feuerschutzsteuer zu.

(3) Der Beitrag nach Art. 18 des Gesetzes beträgt für jedes aktive Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr und für jedes Mitglied einer Pflichtfeuerwehr jährlich 4 Deutsche Mark.

(4) Einrichtungen zur Förderung des Feuerlöschwesens im Sinne des Absatzes 1 sind
a) das Bayerische Landesamt für Feuerschutz,
b) die staatlichen Feuerweherschulen.

(5) Das Bayerische Landesamt für Feuerschutz ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Stelle; bei den Regierungen können Außenstellen des Landesamtes errichtet werden. Die staatlichen Feuerweherschulen unterstehen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
München, den 21. Oktober 1966

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Abend- gymnasien für Berufstätige

Vom 21. Oktober 1966

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Abendgymnasien für Berufstätige in der Fassung vom 30. April 1963 (GVBl. S. 118), geändert durch die Verordnung vom 25. Oktober 1965 (GVBl. S. 333), wird wie folgt geändert:

- 1.) § 6 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministerialbeauftragten für die Gymnasien.“
- 2.) § 9 Abs. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:
„d) Prüflinge mit Gesamtnote 6 in einem Fach können unter Zubilligung von Notenausgleich in folgenden Fällen das Reifezeugnis erhalten:
1. wenn sie Gesamtnote 1 in einem oder Gesamtnote 2 in zwei Fächern aufweisen. Dabei können Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden. Kernfächer sind alle Fächer mit Ausnahme von Religionslehre, Geschichte mit Sozialkunde und Erdkunde;
2. wenn sie in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3 aufweisen. Notenausgleich darf nur zugebilligt werden, wenn dem Prüfling auf Grund seiner Gesamtleistung die Hochschulreife zuerkannt werden kann. Bei Gesamtnote 6 im Deutschen darf kein Notenausgleich gewährt werden. Ferner darf kein Ausgleich gewährt werden, wenn neben Gesamtnote 5 oder 6 in einem Fach noch in einem weiteren Fach Gesamtnote 5 oder 6 vorliegt.“
- 3.) Der Begriff „Höhere Schule“ wird durch den Begriff „Gymnasium“, der Begriff „Mittelschule“ durch den Begriff „Realschule“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 in Kraft.

München, den 21. Oktober 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Prüfungs- und Ausbildungsverordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO)

Vom 28. Oktober 1966

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 2, 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und 117 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) und der §§ 17 Abs. 3 und 23 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern:

Inhaltsübersicht

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Befähigung für das Lehramt an Realschulen
- § 2 Durchführung der Prüfungen
- § 3 Der Prüfungsausschuß R
- § 4 Prüfer
- § 5 Notenskala und Notenbildung
- § 6 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 7 Unterschleif und Beeinflussungsversuch
- § 8 Wiederholungsprüfungen
- § 9 Rechtsbehelfe
- § 10 Prüfungsgebühren

Abschnitt B: Fachliche Prüfung

I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Fächer

- § 11 Prüfungsfächer
- § 12 Einteilung der Fachlichen Prüfung
- § 13 Bekanntmachung der Prüfung, Prüfungstermine
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Meldung zur Prüfung
- § 16 Zulassung zur Prüfung
- § 17 Facharbeit
- § 18 Schriftliche Prüfung
- § 19 Praktische Prüfung
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Prüfungsergebnisse
- § 22 Nichtbestehen der Prüfung
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

II. Besondere Bestimmungen für die Zusatzprüfung

- § 25 Zusatzprüfungen

III. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

- § 26 Katholische Religionslehre
- § 27 Evangelische Religionslehre
- § 28 Deutsch
- § 29 Englisch
- § 30 Französisch
- § 31 Geschichte
- § 32 Erdkunde
- § 33 Mathematik
- § 34 Physik
- § 35 Chemie
- § 36 Biologie
- § 37 Wirtschaftswissenschaften
- § 38 Leibeserziehung
- § 39 Musik
- § 40 Kunsterziehung
- § 41 Technisches Zeichnen
- § 42 Sozialkunde

Abschnitt C: Vorbereitungsdienst

- § 43 Grundlegende Bestimmungen
- § 44 Zulassungsvoraussetzungen
- § 45 Meldung zum Vorbereitungsdienst
- § 46 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 47 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 48 Verwendung von Lehramtsanwärtern (R) zur Unterrichtsaushilfe
- § 49 Beurteilung der Lehramtsanwärter (R) an der Seminarschule

Abschnitt D: Pädagogische Prüfung

- § 50 Einteilung der Pädagogischen Prüfung
- § 51 Prüfungstermine
- § 52 Zulassungsvoraussetzungen
- § 53 Meldung zur Prüfung
- § 54 Zulassung zur Prüfung
- § 55 Schriftliche Prüfung

- § 56 Mündliche Prüfung
- § 57 Lehrproben
- § 58 Prüfungsergebnis
- § 59 Nichtbestehen der Prüfung
- § 60 Prüfungszeugnis, Ablegung der Pädagogischen Prüfung
- § 61 Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

Abschnitt E: Gesamtprüfungsnote, Platzziffer

- § 62 Gesamtprüfungsnote
- § 63 Platzziffer

Abschnitt F: Schlußbestimmungen

- § 64 Ausführungsbestimmungen
- § 65 Inkrafttreten Übergangsbestimmungen

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen**§ 1**

Befähigung für das Lehramt an Realschulen

(1) Die Befähigung für das Lehramt an Realschulen wird erworben durch

- a) die erfolgreiche Ablegung der Fachlichen Prüfung, die als Einstellungsprüfung gilt,
- b) die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und
- c) die erfolgreiche Ablegung der Pädagogischen Prüfung.

In der Fachlichen Prüfung sollen die Bewerber nachweisen, daß sie die für das Lehramt an Realschulen erforderlichen Voraussetzungen auf fachlichem Gebiet erfüllen.

Im Vorbereitungsdienst sollen die Bewerber insbesondere mit den Aufgaben des Lehrers und Erziehers an einer Realschule sowie mit der Didaktik und Methodik der Prüfungsfächer vertraut gemacht und in ihren pädagogischen Kenntnissen so weit gefördert werden, daß sie am Ende der Ausbildungszeit zu selbständiger und erfolgreicher Tätigkeit als Lehrer und Erzieher befähigt sind.

In der Pädagogischen Prüfung sollen die Bewerber zeigen, daß sie den besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben eines Lehrers an einer Realschule in Theorie und Praxis gewachsen und für die Ausübung des Berufs so weit vorbereitet sind, daß ihnen die Befähigung für das Lehramt an Realschulen zuerkannt werden kann.

(2) Lehrer an Volksschulen, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, sowie Bewerber, die eine durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus als mindestens gleichwertig anerkannte Ausbildung haben, können durch erfolgreiche Teilnahme an der Fachlichen Prüfung und am schulpraktischen und mündlichen Teil der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Realschulen die für die Laufbahn eines Realschullehrers erforderliche Lehrbefähigung ohne Teilnahme am Vorbereitungsdienst erwerben.

(3) Die Fachliche Prüfung kann nach Maßgabe des § 25 durch weitere Prüfungen ergänzt werden (Zusatzprüfungen). Durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Zusatzprüfung wird die fachliche Befähigung für das betreffende Unterrichtsfach nachgewiesen.

§ 2

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen haben Wettbewerbscharakter. Sie werden im Auftrag des Landespersonalausschusses von dem beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus gebildeten Prüfungsausschuß für den Realschuldienst (Prüfungsausschuß R) durchgeführt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R bestimmt, inwieweit dem Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen die Erledigung von Verwaltungsaufgaben übertragen wird.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel einmal im Jahre statt.

(3) Über jede Prüfung wird eine Niederschrift geführt, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß. In der Niederschrift über schriftliche Prüfungen ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter

Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten bearbeitet wurden; ferner ist der Niederschrift ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die täglich ausgelosten Arbeitsplatznummern eingetragen sind.

(4) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses und der Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle sowie beauftragte Beamte der Geschäftsstelle haben Zutritt zu allen Prüfungen. Sie sind berechtigt, Einsicht in die überprüften und bewerteten Aufgabebearbeitungen zu nehmen und an den Beratungen des Prüfungsausschusses R sowie der Prüfungskommissionen teilzunehmen.

(5) Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfungen beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

§ 3

Der Prüfungsausschuß R

(1) Der Prüfungsausschuß R besteht aus dem Vorsitzenden, einer Lehrperson des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen und einem Lehrer an Realschulen. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Stellvertreter bestellt.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses R ist ein Fachreferent für die Realschulen im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter müssen Beamte sein. Sie werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus in der Regel für die Dauer von drei Jahren bestellt; mehrmalige Bestellung ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuß hat

- a) aus den eingeholten Vorschlägen die Prüfungsaufgaben auszuwählen und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
- b) Lehrkräfte, insbesondere Lehrer an Realschulen, als Prüfer zu bestimmen,
- c) über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entscheiden,
- d) über die Folgen des Unterschleifs zu entscheiden,
- e) in sonstigen Fällen zu entscheiden, die ihm durch die Prüfungsordnung ausdrücklich zur Entscheidung zugewiesen sind.

Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; Beratung und Abstimmung sind geheim.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat

- a) die Prüfungen vorzubereiten, insbesondere Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen,
- b) für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
- c) über die Zulassung zu den Prüfungen zu entscheiden,
- d) die schriftlichen und praktischen Prüfungen durch Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
- e) im Falle der plötzlichen Verhinderung eines nach Absatz 4 Buchst. b) bestimmten Prüfers an dessen Stelle eine andere Lehrkraft zum Prüfer zu bestimmen,
- f) aus dem gemäß § 4 bestimmten Prüfern die Prüfer für die schriftlichen Prüfungsarbeiten einzuteilen,
- g) aus den gemäß § 4 bestimmten Prüfern die Prüfungskommissionen für die mündlichen und praktischen Prüfungen sowie für die Lehrproben zusammenzustellen,
- h) Stichtentscheide zu treffen oder durch andere Prüfer herbeizuführen,
- i) die Fach-, Gesamt- und Gesamtprüfungsnoten der Prüfungsteilnehmer festzustellen und die Prüfungszeugnisse oder Bescheinigungen nach § 6 Abs. 2 auszustellen,
- k) alle sonstigen Entscheidungen zu treffen, die nicht dem Prüfungsausschuß übertragen sind.

§ 4

Prüfer

- (1) Prüfer sind
- die Mitglieder des Prüfungsausschusses,
 - die haupt- und nebenamtlichen Lehrpersonen des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen,
 - die nach § 3 Abs. 4 Buchst. b) oder Abs. 5 Buchst. e) bestimmten Lehrkräfte.
- (2) Die Prüfer wirken bei dem Entwerfen der Prüfungsaufgaben, bei der Aufsicht in den Prüfungen und bei der Bewertung der schriftlichen Arbeiten sowie bei der Abnahme und Bewertung der mündlichen und praktischen Prüfungen und der Lehrproben mit.

§ 5

Notenskala und Notenbildung

(1) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ausschließlich folgende Noten erteilt:

Sehr gut	(1)	= eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2)	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3)	= eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5)	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6)	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

Die Verwendung von Zwischennoten ist nicht zulässig.

(2) Durchschnittsnoten, Fachnoten, Gesamtnoten und die Gesamtprüfungsnote werden auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Es ergibt ein so errechneter Zahlenwert

von 1,00 — einschließlich 1,50	die Note sehr gut,
von 1,51 — einschließlich 2,50	die Note gut,
von 2,51 — einschließlich 3,50	die Note befriedigend,
von 3,51 — einschließlich 4,50	die Note ausreichend,
von 4,51 — einschließlich 5,50	die Note mangelhaft,
von über 5,50	die Note ungenügend.

(3) Die Gesamtnote für die Fachliche Prüfung und die Gesamtnote für die Pädagogische Prüfung bilden die Grundlage für je ein Gesamturteil. Das Gesamturteil lautet:

mit Auszeichnung bestanden	bei einer Gesamtnote von 1,00 — einschließlich 1,50,
gut bestanden	bei einer Gesamtnote von 1,51 — einschließlich 2,50,
befriedigend bestanden	bei einer Gesamtnote von 2,51 — einschließlich 3,50,
bestanden	bei einer Gesamtnote von 3,51 — einschließlich 4,50.

§ 6

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Prüfungsteilnehmer, die eine Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis nach Maßgabe der §§ 23, 23 in Verbindung mit § 25 Abs. 5 und § 60 in Verbindung mit § 62.

(2) Prüfungsteilnehmer, die eine Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind. Die Bescheinigung wird erteilt, sobald feststeht, daß die Prüfung nicht bestanden ist. Der Prüfungsteilnehmer ist dadurch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

§ 7

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder

Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 8

Wiederholungsprüfungen

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann eine zweite Wiederholungsprüfung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß R.

(2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang und in der gleichen Fächerverbindung (§ 11) zu wiederholen. Auf Antrag kann jedoch die Facharbeit auf die Wiederholungsprüfung der Fachlichen Prüfung angerechnet werden.

(3) Prüfungsteilnehmer, die eine Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote die Prüfung einmal wiederholen. Absatz 2 gilt entsprechend. Im Falle der Wiederholung der Pädagogischen Prüfung wird die Note gemäß § 49 Abs. 4 aus der ersten Prüfung unverändert übernommen. Zur Verbesserung der Note zugelassene Prüfungsteilnehmer können jederzeit auf die Fortsetzung der Wiederholungsprüfung verzichten; die Wiederholungsprüfung gilt in diesem Falle als nicht abgelegt, sie kann jedoch nicht mehr wiederholt werden. Nach der Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Er erhält anstelle eines Zeugnisses zunächst eine Mitteilung über das Ergebnis mit der Aufforderung, innerhalb angemessener Frist schriftlich zu erklären, ob er sich für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung entscheiden will. Gibt er diese Erklärung nicht oder nicht fristgerecht ab, so gilt das frühere Prüfungsergebnis als gewählt. Entschidet er sich für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so hat er zugleich mit der Erklärung das frühere Zeugnis zurückzugeben. Die Wiederholung der Fachlichen Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote hat auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes keinen Einfluß; die Wiederholung der Pädagogischen Prüfung setzt eine wiederholte Ableistung des Vorbereitungsdienstes nicht voraus.

§ 9

Rechtsbehelfe

(1) Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) angefochten werden.

(2) Die Prüfungsteilnehmer können auch beim Landespersonalaussschuß Antrag auf Überprüfung einer Prüfungsentscheidung stellen. Hierbei können Bewertungen nur darauf nachgeprüft werden, ob

verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt oder ob der Beurteilung der Prüfungsleistung rechtsirrig oder sachfremde Erwägungen zugrunde liegen. Durch den Antrag beim Landespersonalausschuß werden die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels nicht gewahrt.

§ 10

Prüfungsgebühren

(1) Für das Prüfungsverfahren (insbesondere für die Zulassung zur Prüfung und die Abnahme der Prüfung, die Erteilung des Prüfungszeugnisses oder einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2) wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt

für die Fachliche Prüfung	75,— DM,
für eine Zusatzprüfung zur Fachlichen Prüfung	35,— DM,
für die Pädagogische Prüfung	80,— DM,
für die Pädagogische Prüfung in den Fällen des § 1 Abs. 2	40,— DM.

(2) Die Prüfungsgebühren sind vor der Zulassung zur Prüfung zu entrichten. Sie sind bei der Zahlstelle des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen einzuzahlen.

(3) Wird das Zulassungsgesuch vor der Zulassung zurückgenommen oder wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, so sind ihm drei Viertel der Gebühr zu erstatten. Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung von der Prüfung zurück, so ist ihm die Hälfte der Gebühr zu erstatten; ebenso wird in den Fällen verfahren, in denen die Prüfung wegen Verhinderung als nicht abgelegt gilt.

(4) Die Prüfungsgebühr kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüfungsteilnehmers billig erscheint.

Abschnitt B: Fachliche Prüfung

I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Fächer

§ 11

Prüfungsfächer

(1) Die Fachliche Prüfung kann in folgenden Fächerverbindungen abgelegt werden:

- a) Deutsch und Geschichte,
- b) Deutsch und Erdkunde,
- c) Deutsch und Englisch,
- d) Deutsch und Französisch,
- e) Deutsch und Musik,
- f) Deutsch und Leibeserziehung,
- g) Englisch und Französisch,
- h) Englisch und Geschichte,
- i) Englisch und Erdkunde,
- k) Englisch und Leibeserziehung,
- l) Mathematik und Physik,
- m) Mathematik und Chemie,
- n) Mathematik und Erdkunde,
- o) Biologie und Erdkunde,
- p) Chemie und Biologie,
- q) Chemie und Physik,
- r) Wirtschaftswissenschaften und Englisch,
- s) Wirtschaftswissenschaften und Erdkunde,
- t) Religionslehre und Deutsch,
- u) Religionslehre und Englisch.

(2) Die Fachliche Prüfung kann außerdem im Fach Kunsterziehung abgelegt werden.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Bewerbern, die eine Verwendung im öffentlichen Realschuldienst nicht anstreben, die Ablegung der Prüfung auch in anderen Verbindungen der vorgenannten Fächer genehmigen.

§ 12

Einteilung der Fachlichen Prüfung

Die Fachliche Prüfung besteht aus einer Facharbeit, einem schriftlichen, einem mündlichen und,

soweit in den einzelnen Fächern vorgeschrieben, einem praktischen Teil. Die Prüfung muß im ganzen abgelegt werden.

§ 13

Bekanntmachung der Prüfung, Prüfungstermine

Die Fachliche Prüfung wird mindestens sechs Monate vor Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfungsarbeiten im Bayerischen Staatsanzeiger unter Hinweis auf die Zulassungsvoraussetzungen ausgeschrieben. In der Bekanntmachung wird ein Termin für die Einreichung der Meldungen zur Prüfung festgesetzt. Für die Rechtzeitigkeit der Meldung ist der Eingang bei der hierfür bestimmten Behörde maßgeblich. Der Tag des Beginns der Prüfung wird mit der Entscheidung über die Zulassung mitgeteilt. Die Einzeltermine für die schriftlichen und praktischen Prüfungen werden am Tag des Beginns der Prüfung, die Termine für die mündlichen Prüfungen spätestens bis zum Abschluß der schriftlichen Prüfungen durch Aushang am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen bekanntgegeben.

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Bewerber darf nicht entmündigt sein und nicht unter vorläufiger Vormundschaft stehen. Er muß im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und darf nicht zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und darüber rechtskräftig verurteilt sein.

(2) Der Bewerber muß die Hochschulreife besitzen.

(3) Der Bewerber muß ein mindestens sechssemestriges Fachstudium als ordentlicher Studierender an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen.

Auf das sechssemestriges Fachstudium können in der Regel nur solche Semester angerechnet werden, in denen der Studierende fachlich einschlägige Vorlesungen oder Übungen im Umfang von mindestens acht Wochenstunden belegt hat.

(4) Auf das nach Absatz 3 erforderliche Fachstudium können auf besonderen Antrag Studienzeiten an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule bis zu drei Semestern angerechnet werden, wenn diese Zeit dem einschlägigen Fachstudium in entsprechendem Umfang gewidmet war. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R.

(5) Der Bewerber muß ferner nachweisen, daß er in Pädagogik und Psychologie mindestens je zwei Wochenstunden belegt hat.

(6) Der Bewerber muß die für die gewählten Fächer in den §§ 26 bis 40 geforderten besonderen fachlichen Nachweise erbringen.

(7) Der Bewerber muß die Prüfungsgebühr bezahlt haben.

(8) Die Absätze 3, 4, 5 und 6 gelten nicht in den Fällen des § 1 Abs. 2. In diesen Fällen kann ausnahmsweise auch von dem Erfordernis des Absatzes 2 befreit werden.

§ 15

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist an das Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen zu richten. Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2, die im staatlichen Schuldienst stehen, legen ihre Gesuche auf dem Dienstweg dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein handgeschriebener Lebenslauf, der neben den Personalangaben (insbesondere vollständiger

- Name, Tag und Ort der Geburt, Name der Eltern) auch Aufschluß über die Schulbildung und das Hochschulstudium gibt,
2. die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Heiratsurkunde in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung,
 3. gegebenenfalls der Nachweis, daß der Bewerber zur Führung des Dokortitels berechtigt ist,
 4. die Erklärung, ob und gegebenenfalls wann, wo und mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat,
 5. eine Erklärung des Bewerbers, daß er nicht entmündigt ist und nicht unter vorläufiger Vormundschaft steht und ob gegen ihn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder gewesen ist,
 6. ein amtliches Führungszeugnis,
 7. eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Ablichtung des Nachweises der Hochschulreife,
 8. die Studienbücher zum Nachweis des ordnungsmäßigen Studiums einschließlich etwa erlassener Bescheide über die Anrechnung von Studienzeiten,
 9. die erforderlichen Bescheinigungen über Übungen, Praktika und Seminare,
 10. für die Prüfung im Fach Religionslehre der Nachweis darüber, daß dem Bewerber vor Beginn des Studiums vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Zulassung schriftlich in Aussicht gestellt worden ist,
 11. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
 12. gegebenenfalls der Antrag auf Anrechnung bzw. Erlaß der Facharbeit.

Änderungen der den Nachweisen zugrunde liegenden Verhältnisse sind unverzüglich unter Vorlage entsprechender neuer Nachweise anzuzeigen. Die in Nummer 8 und Nummer 9 genannten Nachweise können bis spätestens vier Wochen, mit Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R bis spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfung nachgereicht werden; werden diese Unterlagen bis zum genannten Zeitpunkt nicht vorgelegt, so gilt die Zulassung zur Prüfung als versagt.

(3) Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 haben ihrer Meldung auch eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die bestandene Anstellungsprüfung für ihre Laufbahn beizufügen. Soweit diese Bewerber im Staatsdienst stehen, genügt in Abweichung von Absatz 2 die Beifügung der in den Nummern 1, 4, 5, 11 und 12 des Absatzes 2 genannten Unterlagen.

§ 16

Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber
- a) die in § 14 und in §§ 26 ff. vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
 - b) die Meldefrist versäumt hat oder die in den Nummern 1, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 des § 15 Abs. 2 geforderten Nachweise nicht rechtzeitig erbringt, es sei denn, daß die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben sind (§ 60 VwGO).
- (2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn gegen den Bewerber
- a) wegen einer unehrenhaften Handlung auf eine geringere als die in § 14 Abs. 1 genannten Strafen rechtskräftig erkannt ist,
 - b) ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer unehrenhaften Handlung anhängig gewesen ist, das aus anderen Gründen als wegen erwiesener Unschuld oder mangels Beweises nicht zur Verurteilung geführt hat,

c) ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer unehrenhaften Handlung anhängig ist.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. In den Fällen des § 15 Abs. 2 letzter Satz wird die Zulassung bedingt erteilt.

§ 17

Facharbeit

(1) Jeder Prüfungsteilnehmer hat eine Facharbeit zu fertigen. Das Thema ist nach der Zulassung von einer Lehrperson des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen zu erholen, die das von dem Prüfungsteilnehmer gewählte Fach vertritt. Eine Bestätigung über Thema und Zeitpunkt der Erteilung wird zu den Akten genommen.

(2) Die Facharbeit ist innerhalb von drei Monaten anzufertigen und beim Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen spätestens zwei Monate vor Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfung abzuliefern. Auf einen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist vorgelegten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R nach Anhörung der Lehrperson, die das Thema erteilt hat, eine Nachfrist bis zu einem Monat bewilligen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. Wird die Facharbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(3) Bei der Erteilung des Themas ist darauf zu achten, daß die Aufgabe dem Zweck der Prüfung für das Lehramt an Realschulen angemessen ist und die Beschaffung der Hilfsmittel, insbesondere der Literatur, keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bietet.

(4) Die Facharbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann auch in einer Fremdsprache abgefaßt werden, falls diese Prüfungsfach ist.

(5) Die Facharbeit muß sprachlich einwandfrei sein, eine angemessene Ausdrucksfähigkeit zeigen und erkennen lassen, daß der Prüfungsteilnehmer zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten fähig ist. Die Stellen der Facharbeit, die wörtlich oder dem Sinn nach der Literatur oder anderen Quellen entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall in der für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form als Entlehnung kenntlich gemacht sein.

(6) Am Schluß der Arbeit hat der Verfasser mit eigenhändiger Unterschrift zu versichern, daß er sie in allen Teilen selbständig gefertigt und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel benutzt hat, sowie daß er sie nicht schon als Doktor- oder Diplomarbeit an einer anderen Hochschule oder als Zulassungs- oder Facharbeit bei einer anderen Lehramtsprüfung eingereicht hat. Erweist sich diese Versicherung als unwahr, so liegt ein Täuschungsversuch vor.

(7) Die Facharbeit wird von der Lehrperson als Prüfer beurteilt, welche die Aufgabe gestellt hat. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R den Prüfer. Der Prüfer kann, falls er es für erforderlich erachtet, den Prüfungsteilnehmer vor der Festsetzung der Note zu einem Kolloquium über das in der Facharbeit behandelte Gebiet vorladen. Er erstattet ein Gutachten über die Arbeit, aus dem deren Vorzüge und Schwächen hervorgehen. Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mitgewertet.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R kann, falls er es für notwendig erachtet, und muß, wenn der Prüfungsteilnehmer es beantragt, einen zweiten Prüfer zur Bewertung der Facharbeit hinzuziehen. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R über die Note nach Anhörung der beiden Prüfer.

- (9) Legt der Bewerber
- eine von einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland als ausreichend zur Verleihung der Doktorwürde angenommene wissenschaftliche Arbeit oder
 - eine als ausreichend befundene Diplomarbeit aus Mathematik, Physik, Chemie oder Wirtschaftswissenschaften oder
 - eine als ausreichend befundene Hausarbeit der Magisterprüfung einer Philosophischen Fakultät oder
 - eine als ausreichend befundene Zulassungsarbeit für die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen (Gymnasien)

vor, so wird ihm die Fertigung der Facharbeit erlassen, wenn die Abhandlung nach Gegenstand und Darstellung einer Facharbeit mindestens gleichwertig ist. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R nach Benehmen mit einer Lehrperson, die das vom Prüfungsteilnehmer gewählte Fach am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen vertritt. Eine nochmalige Benotung der angenommenen Abhandlung durch Prüfer gemäß Absatz 7 und Absatz 8 unterbleibt. In das Zeugnis wird ein entsprechender Vermerk aufgenommen.

(10) Die Facharbeiten verbleiben samt bewertenden Gutachten bei den Akten.

(11) Prüfungsteilnehmer, die wegen Rücktritts oder Versäumnisses die Prüfung nicht vollenden oder bei denen die Zulassung zur Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 letzter Satz als versagt gilt, erhalten die Note für die Facharbeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R auf Antrag schriftlich mitgeteilt. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(12) Anderweitige Verwendung der Facharbeit ist dem Prüfungsteilnehmer vor Aushändigung des Prüfungszeugnisses nicht gestattet.

§ 18

Schriftliche Prüfung

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden nach Maßgabe der §§ 26 ff. abgenommen. Die Prüfungsaufgaben werden für alle Prüfungsteilnehmer der gleichen Fachrichtung einheitlich gestellt.

(2) Die Arbeitsplätze werden an jedem Prüfungstag vor Beginn der Prüfung ausgelost. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu bringen. Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(4) Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern nur ihre Arbeitsplatznummer setzen. Das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R mindestens so lange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Arbeitsplatzanordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind.

(5) Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung führen die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R beauftragten Aufsichtspersonen. Diese haben darüber zu wachen, daß bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten jeder Unterschleif unterbleibt. Sie haben die Teilnehmer vor Verteilung der Prüfungsaufgaben zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern. Nach Beginn der Arbeitszeit vergewissern sie sich, daß die Prüfungsteilnehmer auf den Kopfbogen der schriftlichen Arbeit die Bezeichnung des Prüfungsfaches, die Arbeitsplatznummer und das Datum gesetzt und auf den übrigen Blättern die Arbeitsplatznummer vermerkt haben.

(6) Bei der Fertigung der Reinschrift der Bearbeitung ist die Verwendung von Kurzschrift nicht gestattet. Der Gebrauch von Bleistiften ist nur für die Anfertigung von Zeichnungen erlaubt. Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden.

(7) Während der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten dürfen sich nicht mehrere Prüfungsteilnehmer ohne Aufsicht gleichzeitig außerhalb des Prüfungsraumes aufhalten. Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit von Prüfungsteilnehmern werden durch eine Aufsichtsperson in der Prüfungsarbeit an der Stelle der Unterbrechung sowie in der Niederschrift (§ 2 Abs. 3) vermerkt. Das vorzeitige Verlassen des Prüfungsraumes ist grundsätzlich nicht gestattet.

(8) Eine Viertelstunde vor Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung aufmerksam zu machen. Nach Ablauf der Arbeitszeit sind die Aufgabenbearbeitungen den Teilnehmern abzufordern. Wird eine Arbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(9) Jede der schriftlichen Arbeiten wird gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig unter Verwendung der in § 5 Abs. 1 festgelegten Prüfungsnoten bewertet. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R oder ein von ihm bestimmter Prüfer (Stichtentscheid).

(10) Zur Bewertung einer schriftlichen Arbeit darf als Prüfer nicht herangezogen werden, wer bei der Fertigung dieser Arbeit Aufsicht geführt hat.

(11) Grobe Verstöße gegen Ausdruck und Form können sich auf die Bewertung auswirken.

§ 19

Praktische Prüfung

(1) Praktische Prüfungen werden nach Maßgabe der §§ 26 ff. in den Fächern Physik, Musik, Kunsterziehung und Technisches Zeichnen abgenommen.

(2) Bei der Durchführung der praktischen Prüfung findet § 18 Abs. 3, Abs. 5 Satz 1 mit Satz 3, Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 9 entsprechende Anwendung.

(3) In den Fächern Physik, Kunsterziehung und Technisches Zeichnen können die Prüfungsteilnehmer in Gruppen zusammengefaßt werden. In diesem Fall ist § 18 Abs. 2 anzuwenden; außerdem findet in den Fächern Kunsterziehung und Technisches Zeichnen auch § 18 Abs. 4 Anwendung.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfungsteilnehmer wird nach Maßgabe der §§ 26 ff. mündlich geprüft. Die bei den einzelnen Fächern angegebenen Anforderungen sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, auch Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung wird von den für die einzelnen Fächer gebildeten Kommissionen abgenommen. Jede Kommission besteht aus einem Ersten und einem Zweiten Prüfer. Jeder Prüfungsteilnehmer ist einzeln zu prüfen. Sofern die Bestimmungen für die einzelnen Fächer nichts anders vorschreiben, beträgt die Prüfungszeit für jedes Fach mindestens 30 Minuten; die Aufteilung dieser Prüfungszeit auf die beiden Prüfer liegt im Ermessen der Prüfer.

(3) Die Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers in jeder mündlichen Prüfung erfolgt durch beide Prüfer. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die vom Ersten Prüfer erteilte Note ausschlaggebend, wenn die Bewertungen nur um eine Notenstufe voneinander abweichen. Weichen sie um zwei

Notenstufen voneinander ab, so erhält der Prüfungsteilnehmer in der mündlichen Prüfung die Note, die sich als Mittel aus den beiden Bewertungen ergibt. Die Hauptfragen der mündlichen Prüfung, die Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers durch jeden der beiden Prüfer und die endgültige Note werden in der Niederschrift (§ 2 Abs. 3) festgehalten. In der Niederschrift ist außerdem anzugeben, ob die Note durch Einigung der beiden Prüfer zustande kam.

§ 21

Prüfungsergebnisse

(1) Die in jedem Fach erzielten Einzelergebnisse werden in einer Fachnote zusammengefaßt. Die Bildung der Note erfolgt, soweit in §§ 26 ff. nichts anderes bestimmt ist, in der Art, daß die Summe aus dem verdoppelten Mittel der Noten der schriftlichen Prüfung und dem einfachen Mittel der Noten der mündlichen Prüfung durch 3 geteilt wird. In den Fächern, in denen praktische Prüfungen abgenommen werden, erfolgt die Bildung der Fachnote nach Maßgabe der §§ 26 ff.

(2) Das Ergebnis der gesamten Fachlichen Prüfung wird in einer Gesamtnote zusammengefaßt. Die Gesamtnote wird unbeschadet des § 40 Abs. 6 ermittelt, indem die aus der dreifachen Summe der Fachnoten und der Note der Facharbeit gebildete Notensumme durch 7 geteilt wird. In den Fällen des § 17 Abs. 9 wird die Gesamtnote allein aus dem Mittel der Fachnoten gebildet.

§ 22

Nichtbestehen der Prüfung

- Die Fachliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn
- a) die Note der Facharbeit schlechter als „ausreichend“ ist oder
 - b) die Fachnote oder der Durchschnitt der Noten für die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten eines Faches schlechter als „ausreichend“ ist oder
 - c) die Prüfung in einem Fach nach Maßgabe der §§ 26 ff. als nicht bestanden gilt.

§ 23

Prüfungszeugnis

Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis nach dem Muster in Anlage 1, das die Note für die Facharbeit und die Fachnoten in Worten sowie die Gesamtnote als Urteil im Sinne des § 5 Abs. 3 und als Zahlenwert enthält.

§ 24

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Ein Prüfungsteilnehmer kann nach der Zulassung und vor Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfung einmal von der Prüfung zurücktreten. Die Prüfung gilt als nicht abgelegt. Ist der gleiche Prüfungsteilnehmer erneut zur Fachlichen Prüfung zugelassen und tritt er wiederum von der Prüfung zurück, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, daß er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der schriftlichen oder praktischen Prüfungsarbeiten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes: Hat der Prüfungsteilnehmer bei insgesamt vier und mehr Arbeiten nicht die Hälfte, bei insgesamt drei Arbeiten nicht wenigstens zwei und bei insgesamt zwei Arbeiten nicht wenigstens eine der schriftlichen oder praktischen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in den anderen Fällen gilt die Prüfung als abgelegt; fehlende Prüfungsteile sind jedoch innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R zu bestimmenden Zeit nachzuholen. Der Nachweis der Verhinderung ist

unverzüglich zu erbringen; im Falle der Krankheit durch ärztliches Zeugnis. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. In Fällen besonderer Härte kann der Landespersonalausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R zu richten.

(3) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen einzelnen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes nicht zuzumuten, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses R auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Falle gilt Absatz 2 sinngemäß.

II. Besondere Bestimmungen für die Zusatzprüfung

§ 25

Zusatzprüfungen

(1) Eine Zusatzprüfung kann in jedem Fach der in § 11 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen, außerdem im Fach Technisches Zeichnen und im Fach Sozialkunde abgelegt werden.

(2) Anforderungen und Teile der Zusatzprüfung ergeben sich aus den §§ 26 ff. in Verbindung mit § 20.

(3) Zur Zusatzprüfung kann nur zugelassen werden,

- a) wer sich gleichzeitig zur Teilnahme an der Fachlichen Prüfung meldet oder
- b) wer die Fachliche Prüfung in Bayern oder eine dieser Prüfung entsprechende Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegt hat.

Im übrigen findet hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen lediglich § 14 Abs. 7, in den Fällen des Buchstaben b) auch § 14 Abs. 1 Anwendung.

(4) Für die Meldung zur Prüfung gilt § 15 Abs. 1. Der Meldung sind beizufügen:

1. Im Falle des Absatzes 3 Buchst. a) die Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr für die Zusatzprüfung;
2. im Falle des Absatzes 3 Buchst. b)
 - a) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die Fachliche Prüfung oder über die dieser Prüfung entsprechende Prüfung, sofern sie nicht in Bayern abgelegt wurde,
 - b) die in § 15 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 genannten Beilagen,
 - c) ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht im öffentlichen Schuldienst steht,
 - d) eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann, wo und mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher einer Zusatzprüfung im Sinne dieser Bestimmungen unterzogen hat.

(5) Das Zeugnis über die bestandene Zusatzprüfung (Anlage 2) wird den in Absatz 3 Buchst. a) genannten Prüfungsteilnehmern nur zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Fachliche Prüfung ausgehändigt.

(6) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen über die Fachliche Prüfung auch für das Verfahren bei den Zusatzprüfungen.

III. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

§ 26

Katholische Religionslehre

(1) Voraussetzungen
Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem dogmatischen

und einem moraltheologischen Seminar erbringen. Außerdem muß der Besuch einer Vorlesung über die Lehre vom kirchlichen Unterricht (Kerygmatic) nachgewiesen werden. Bewerber, deren Reifezeugnis nicht den Nachweis des Großen Latinums enthält, müssen ihre Kenntnisse im Lateinischen durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung für Studierende der katholischen Theologie nachweisen; der Nachweis muß spätestens nach Ablauf des 3. Semesters erbracht sein.

(2) Prüfungsanforderungen

- a) Altes Testament:
Grundgedanken des Alten Testaments.
 - b) Neues Testament:
 1. Einleitung in das Neue Testament,
 2. Exegese eines vom Prüfling zu wählenden neutestamentlichen Buches.
 - c) Fundamentaltheologie:
Die Kirche Jesu Christi.
 - d) Kirchengeschichte
Nach Wahl des Prüflings einer der drei großen kirchengeschichtlichen Zeiträume (Altertum, Mittelalter, Neuzeit).
 - e) Gründliche Kenntnisse in Dogmatik und Moraltheologie sowie im Eherecht und in Liturgik der Sakramente.
 - f) Lehre vom kirchlichen Unterricht (Kerygmatic).
- #### (3) Schriftliche Prüfung
- a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet der Dogmatik. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).
 - b) Eine Aufgabe aus dem Gebiet der Moraltheologie. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

§ 27

Evangelische Religionslehre

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung aus dem Gebiet des Neuen Testaments, für die die Kenntnis der griechischen Sprache nicht vorausgesetzt wird, und an einem Seminar der systematischen Theologie erbringen. Außerdem muß der Besuch einer Vorlesung über die Lehre vom kirchlichen Unterricht (Katechetik) nachgewiesen werden.

(2) Prüfungsanforderungen

- a) Altes Testament:
 1. Überblick über Inhalt und Gestalt des Alten Testaments, Grundzüge der Einleitungsfragen des Alten Testaments.
 2. Erklärung der wichtigsten Schriften des Alten Testaments auf Grund der deutschen Übersetzung (1. und 2. Buch Moses, 1. und 2. Samuelisbuch, 1. und 2. Buch der Könige, Psalmen in Auswahl, die Propheten, Jesaja, Jeremia, Amos und Daniel).
- b) Neues Testament:
 1. Überblick über Inhalt und Gestalt des Neuen Testaments, Grundzüge der Einleitungsfragen des Neuen Testaments.
 2. Erklärung der wichtigsten Schriften des Neuen Testaments auf Grund der deutschen Übersetzung (die Evangelien, Apostelgeschichte, Römerbrief, Galaterbrief, 1. Korintherbrief, Epheserbrief, Philipperbrief).
- c) Systematische Theologie:
 1. Hauptstücke der evangelischen Glaubenslehre unter besonderer Berücksichtigung der Augsburgischen Konfession.
 2. Hauptstücke der evangelischen Sittenlehre.
- d) Kirchengeschichte:
Übersicht über die Geschichte der christlichen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der alten Kirche (bis 325), der Reformationszeit und der neuesten Kirchengeschichte (einschließlich Kirchenkunde der Gegenwart).

e) Praktische Theologie:
Lehre vom kirchlichen Unterricht.

(3) Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus dem Neuen Testament. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).
- b) Eine Aufgabe aus der systematischen Theologie. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

§ 28

Deutsch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar erbringen. Dieser Nachweis kann durch die Bestätigung der Teilnahme an zwei Proseminaren, deren Besuchserfolg mindestens mit „befriedigend“ beurteilt wurde, ersetzt werden.

(2) Prüfungsanforderungen

- a) Sicherheit im Gebrauch der deutschen Sprache, Einblick in ihre Struktur.
- b) Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen der mittelhochdeutschen Sprachlehre. Befähigung, einen leichten mittelhochdeutschen Text zu übertragen und im Hinblick auf Laut-, Formen- und Bedeutungslehre zu erläutern.
- c) Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart einschließlich der geistesgeschichtlichen Zusammenhänge. Kenntnis bedeutender Werke aus den Hauptepochen auf Grund eigener Lektüre.
- d) Vertrautheit mit den deutschen Dichtungs- und Versformen
- e) Wissen um die Aufgaben von Volkskunde und Mundartforschung.

(3) Schriftliche Prüfung

- a) Übertragung eines mittelhochdeutschen Textes und sprachliche Auslegung einzelner Beispiele (2 Stunden Arbeitszeit).
- b) Eine Aufgabe aus der Literaturgeschichte. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (4 Stunden Arbeitszeit).

(4) Bewertung

Das Mittel der Noten der schriftlichen Prüfung (§ 21 Abs. 1 Satz 2) wird gebildet, indem die Summe aus der einfach gewerteten Note zu Absatz 3 Buchst. a) und der zweifach gewerteten Note zu Absatz 3 Buchst. b) durch 3 geteilt wird.

§ 29

Englisch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar erbringen. Dieser Nachweis kann durch die Bestätigung der Teilnahme an zwei Proseminaren, deren Besuchserfolg mindestens mit „befriedigend“ beurteilt wurde, ersetzt werden.

(2) Prüfungsanforderungen

- a) Einwandfreie englische Aussprache (British English); Vertrautheit mit den phonetischen Grundbegriffen, soweit sie für die Zwecke der Schule erforderlich sind.
- b) Genügende Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der englischen Sprache.
- c) Gründliche Kenntnisse in der neuenglischen Grammatik; Vertrautheit mit den Grundzügen der Geschichte der englischen Sprache (britisches und amerikanisches Englisch).
- d) Überblick über die Werke Chaucers und das mittelalterliche Drama; Vertrautheit mit der neueren englischen und amerikanischen Literatur mit besonderen, auf eigener Lektüre beruhenden Kenntnissen eines Einzelgebiets.
- e) Vertrautheit mit den wichtigsten Tatsachen der England- und Amerikakunde.

(3) Schriftliche Arbeiten

- a) Übersetzung eines Abschnitts englischer Prosa ins Deutsche (2 Stunden Arbeitszeit).
- b) Übersetzung eines Abschnitts deutscher Prosa ins Englische (2 Stunden Arbeitszeit).
- c) Nacherzählung eines englischen Textes in der Fremdsprache (2 Stunden Arbeitszeit).

§ 30

Französisch

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Hauptseminar erbringen. Dieser Nachweis kann durch die Bestätigung der Teilnahme an zwei Profeminaren, deren Besucherfolg mindestens mit „befriedigend“ beurteilt wurde, ersetzt werden.

(2) Prüfungsanforderungen

- a) Einwandfreie französische Aussprache; Vertrautheit mit den phonetischen Grundbegriffen, soweit sie für die Zwecke der Schule erforderlich sind.
- b) Genügende Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der französischen Sprache.
- c) Gründliche Kenntnis der Grammatik des heutigen Französisch (Formenlehre und Syntax).
- d) Überblick über die französische Literatur seit dem 17. Jahrhundert; auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis eines Einzelgebietes.
- e) Vertrautheit mit den wichtigsten Tatsachen der Frankreichkunde.

(3) Schriftliche Arbeiten

- a) Übersetzung eines Abschnitts französischer Prosa ins Deutsche (2 Stunden Arbeitszeit).
- b) Übersetzung eines Abschnitts deutscher Prosa ins Französische (2 Stunden Arbeitszeit).
- c) Diktat eines französischen Textes (30 Minuten Arbeitszeit).

§ 31

Geschichte

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme mindestens an einem Mittelseminar erbringen.

(2) Prüfungsanforderungen

- a) Übersicht über die wichtigsten Auffassungen vom Wesen der Geschichte und die Entwicklung der Historiographie.
- b) Kenntnis der Hilfsmittel historischer Forschung und der Quellendeutung, besonders im Hinblick auf heimatgeschichtliche Studien innerhalb Bayerns.
- c) Überblick über die urgeschichtlichen Kulturphasen und die Geschichte des Mittelmeerraumes im Altertum.
- d) Kenntnis der Geschichte Europas im Mittelalter und der Weltgeschichte der Neuzeit mit besonderer Berücksichtigung des 20. Jahrhunderts.
- e) Genaue Kenntnis der deutschen Geschichte und der staatlichen und kulturellen Entwicklung Bayerns.

(3) Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus der alten Geschichte oder mittleren deutschen Geschichte. Es werden vier Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).
- b) Eine Aufgabe aus der neueren Geschichte Europas. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

§ 32

Erdkunde

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme mindestens an einem Mittelseminar erbringen.

(2) Prüfungsanforderungen

- a) Ausreichende Kenntnis der geographischen Großräume der Erde und Überblick über die wichtigsten Länder und Völker; gründliche Kenntnis eines vom Prüfungsteilnehmer ausgewählten Großraumes.
- b) Gründliche Kenntnis der Landschaften Mitteleuropas und Fähigkeit, diese wie andere erdkundliche Tatsachen auch durch Skizzen darzustellen.
- c) Kenntnis der wichtigsten Abschnitte der Allgemeinen Geographie; gründliche Kenntnis eines vom Prüfungsteilnehmer ausgewählten Abschnitts.
- d) Auswertung einer Karte 1 : 25 000 nach morphologischen und kulturgeographischen Gesichtspunkten; Deutung einer Wetterkarte; Grundzüge der Erdgeschichte und Geologie Deutschlands.

(3) Schriftliche Prüfung

- a) Landeskundliche Darstellung eines mitteleuropäischen Raumes. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).
- b) Eine Aufgabe aus der Allgemeinen Geographie. Es werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

§ 33

Mathematik

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen in Darstellender Geometrie, Linearer Algebra sowie zwei weiteren Übungen in Höherer Mathematik erbringen; anstelle einer Übung aus Höherer Mathematik kann ein mit Erfolg abgelegtes Profeminar treten. Die Nachweise können durch das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung zur Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder über die Diplomprüfung in Mathematik oder Physik oder Ingenieurwissenschaften ersetzt werden.

(2) Prüfungsanforderungen

- a) Wissenschaftlich vertiefte Kenntnis der Schulmathematik. Dazu gehören die Grundlehren der Arithmetik (Aufbau des Zahlensystems, Grundelemente der Zahlentheorie, Grundbegriffe der Mengenlehre), der Algebra (Lineare Algebra, einfache Linearplanung, Grundkenntnisse aus der Struktur-Algebra, einfache algebraische Kurven) und der Geometrie (Elementargeometrie der Ebene und des Raumes, elementare Abbildungsgeometrie und Vektorgeometrie) einschließlich der ebenen und räumlichen analytischen Geometrie und der Darstellenden Geometrie (orthogonale und allgemeine Parallelprojektion) sowie die Grundtatsachen der Analysis (Elemente der Infinitesimalrechnung, Differential- und Integralrechnung einer und mehrerer Veränderlichen, elementare Funktionen, Grundbegriffe der Differentialgeometrie) und einfache Differentialgleichungen (elementare Integrationsverfahren, geometrische Betrachtungen). Außer begrifflicher, auf eigenem Denken und eigenem Urteil begründete Einsicht ist überall ausreichende Übung nachzuweisen.
- b) Bekanntschaft mit der Geschichte der Mathematik und mit den Grundlagen der Mathematik unter Berücksichtigung ihrer Beziehungen zur Philosophie und ihrer Geschichte.

(3) Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus der Analysis und beziehungsweise oder Algebra (3 Stunden Arbeitszeit).
- b) Eine Aufgabe oder Aufgabengruppe aus der Geometrie (3 Stunden Arbeitszeit).

§ 34 Physik

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Kursen des physikalischen Praktikums für Anfänger erbringen. Der Nachweis kann durch das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung zur Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. Diplomvorprüfung in Mathematik oder Physik ersetzt werden.

(2) Prüfungsanforderungen

a) Kenntnis der wichtigeren Tatsachen und Gesetze aus allen Gebieten der Experimentalphysik, ihrer Bedeutung für die Naturerscheinungen und ihrer wichtigsten Anwendungen in der Technik; Einsicht in die Verfahren der physikalischen Forschung; Übersicht über die neueren Fragestellungen der experimentellen Physik und ihre geschichtliche Entwicklung.

b) Bekanntschaft mit den wichtigsten Apparaten und Meßmethoden; Übung in der praktischen Durchführung von Versuchen und in der Bewertung der Meßergebnisse.

(3) Schriftliche Prüfung

Zwei Aufgaben oder Aufgabengruppen aus den in Absatz 2 genannten Gebieten (je 2 Stunden Arbeitszeit).

(4) Praktische Prüfung

Eine praktische, experimentell zu lösende Aufgabe (3 Stunden Arbeitszeit).

(5) Bewertung

Bei der Ermittlung der Fachnote wird die schriftliche Prüfung zweifach, die praktische und die mündliche Prüfung je einfach gewertet.

§ 35 Chemie

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem chemischen Praktikum für Lehramtskandidaten (oder Mediziner) und einem physikalisch-chemischen Praktikum oder einem physikalischen Anfängerpraktikum erbringen.

(2) Gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der anorganischen Chemie; Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der organischen Chemie, der Biochemie, der physikalischen Chemie und der Experimentalphysik; Bekanntschaft mit den Haupterscheinungen der Physik und Überblick über den Zusammenhang der Chemie mit den übrigen Naturwissenschaften.

(3) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus der anorganischen Chemie. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

b) Eine Aufgabe aus der organischen und physiologischen Chemie. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

§ 36 Biologie

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Kursen und Übungen erbringen:

a) Je ein kleines botanisches und zoologisches Praktikum (Anfängerpraktikum),

b) je eine Bestimmungsübung in Pflanzen- und Tierkunde,

c) ein mikrobiologischer Kurs,

d) ein physiologischer Kurs (wahlweise Botanik oder Zoologie) oder ein weiteres, mindestens dreistündiges Praktikum für Lehramtskandidaten (Botanik oder Zoologie).

(2) Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse der Morphologie, Anatomie und Physiologie; Überblick über die Systematik und die

Verwandtschaftsbeziehungen mit besonderer Berücksichtigung der heimischen Flora und Fauna; Grundlagen der Mikrobiologie; Grundlagen der Vererbungs- und Abstammungslehre; Bekanntschaft mit den Bestrebungen des Naturschutzes.

(3) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus dem Gesamtgebiet der Botanik. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

b) Eine Aufgabe aus dem Gesamtgebiet der Zoologie. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

§ 37

Wirtschaftswissenschaften

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber muß den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem betriebs- oder volkswirtschaftlichen Hauptseminar sowie an Übungen in Wirtschaftsrechnen, in Finanzmathematik und in Buchführung erbringen. Der Nachweis des Hauptseminars kann durch die Bestätigung der Teilnahme an zwei Übungen für Fortgeschrittene, deren Besuchserfolg mit mindestens „befriedigend“ beurteilt wurde, ersetzt werden. An die Stelle des Nachweises der Übungen in Wirtschaftsrechnen, in Finanzmathematik und in Buchführung kann auch die Bescheinigung über die bestandene Vorprüfung zur Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien treten.

Ferner hat jeder Bewerber den Nachweis über eine mindestens dreimonatige praktische kaufmännische Tätigkeit in gewerblichen Betrieben oder kaufmännischen Unternehmungen zu erbringen.

(2) Prüfungsanforderungen

a) Grundzüge der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre.

b) Gründliche Kenntnis der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre.

c) Vertrautheit mit den wichtigsten Gebieten der Besonderen Betriebswirtschaftslehre des Warenhandels oder der Industrie oder der Banken.

d) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Arbeitsrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts.

e) Überblick über die Deutsche Wirtschaftsgeschichte.

f) Kenntnis des Systems der Doppelten Buchführung sowie Kenntnis der Kontenrahmen und der Besonderheiten der Buchführung bei Großhandel und Industrie einschließlich des Abschlusses; Übersicht über die Besonderheiten der Bankbuchführung.

g) Grundkenntnisse in Statistik.

(3) Schriftliche Prüfung

a) Eine Aufgabe aus der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und beziehungsweise oder der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (4 Stunden Arbeitszeit).

b) Eine Aufgabengruppe aus der Buchführung (3 Stunden Arbeitszeit).

(4) Bewertung

Das Mittel der Noten der schriftlichen Prüfung (§ 21 Abs. 1 Satz 2) wird gebildet, indem die Summe aus der zweifach gewerteten Note zu Absatz 3 Buchst. a) und der einfach gewerteten Note zu Absatz 3 Buchst. b) durch 3 geteilt wird.

§ 38

Leibeserziehung

A. Erster Prüfungsabschnitt (Praktisch-theoretische Prüfung)

(1) Voraussetzungen

Der erste Prüfungsabschnitt ist nach Beendigung der Grundausbildung, frühestens nach dem zweiten Semester abzulegen. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen der Grundausbildung muß nachgewiesen werden.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Im ersten Prüfungsabschnitt sind nachzuweisen:

- a) Fertigkeit in folgenden Leibesübungen:
Schwimmen,
Leichtathletik,
Geräte- und Bodenturnen,
Spiele,
Ski- und Eislauf,
für weibliche Prüfungsteilnehmer außerdem
Rhythmische Gymnastik.
- b) Beherrschung der Schieds- und Kampfrichterlehre, Beherrschung methodischer Grundlagen.
- c) Vertrautheit mit der Erste-Hilfe-Leistung bei Unfällen.
- d) Vertrautheit mit den Geräten, ihrer Beschaffenheit und Pflege und mit den Grundzügen des Übungsstättenbaues.

2. Im einzelnen richten sich die Prüfungsanforderungen nach der jeweils geltenden Ausbildungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien im Fach Leibeserziehung.

(3) Bewertung

- a) Für die männlichen Prüfungsteilnehmer werden die Leistungen in Spielen, Schwimmen, Leichtathletik, Geräte- und Bodenturnen, Schieds- und Kampfrichterlehre doppelt, die übrigen Leistungen einfach, für die weiblichen Prüfungsteilnehmer die Leistungen in Gymnastik dreifach, die Leistungen in Spielen, Schwimmen, Schieds- und Kampfrichterlehre doppelt, die übrigen Leistungen einfach gewertet. Ski- und Eislauf sowie Geräte- und Bodenturnen werden jeweils als ein Prüfungsgebiet gerechnet.
- b) Der erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem Prüfungsgebiet als „ungenügend“ bewertet wurden oder in drei doppelt oder dreifach gewerteten Prüfungsgebieten nicht mindestens die Note „ausreichend“ erteilt wurde.
- c) Hat ein Prüfungsnehmer den ersten Prüfungsabschnitt nur auf Grund der Note „ungenügend“ in einem Prüfungsgebiet nicht bestanden, so kann er frühestens nach Ablauf von drei Monaten die Prüfung in diesem Gebiet einmal wiederholen. Erhält er auch dann wieder die Note „ungenügend“, so ist der erste Prüfungsabschnitt nicht bestanden und kann nur noch im ganzen wiederholt werden.

B. Zweiter Prüfungsabschnitt
(Theoretische Prüfung)

(4) Voraussetzungen

Die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt setzt die erfolgreiche Ablegung des ersten Prüfungsabschnittes sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an vier Weiterbildungssemestern mit medizinisch-biologischen und didaktisch-methodischen Seminaren voraus.

(5) Prüfungsanforderungen

Kenntnis der Unterrichtslehre der Leibeserziehung, Überblick über die Geschichte der Leibesübungen, Überblick über die biologischen Grundlagen, Grundzüge der Anatomie und der Physiologie des Menschen sowie der Gesundheitslehre.

(6) Schriftliche Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus der Unterrichtslehre der Leibeserziehung. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).
- b) Eine Aufgabe aus der Anatomie und Physiologie. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

(7) Bewertung

Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote des zweiten Prüfungsabschnitts ist § 21 Abs. 1 entsprechend

anzuwenden. Der zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn beide schriftliche Aufgaben mit der Note ungenügend bewertet wurden oder die Durchschnittsnote schlechter als ausreichend ist.

C. Bildung der Fachnote

Bei der Ermittlung der Fachnote für Leibeserziehung wird die Note des ersten Prüfungsabschnitts dreifach, die des zweiten zweifach gewertet. Die Prüfung im Fachgebiet Leibeserziehung gilt als nicht bestanden, wenn der zweite Prüfungsabschnitt nicht bestanden wurde. Bei einer Wiederholungsprüfung wird das Ergebnis des ersten Prüfungsabschnitts angerechnet.

§ 39

Musik

(1) Voraussetzungen

Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er während des in der Regel sechssemestrigen Fachstudiums an der Kunsthochschule Vorlesungen und Übungen in den unter Absatz 2 genannten Gebieten im nachstehenden Umfang besucht hat:

Klavier oder Violine 6 Stunden,
Sologesang mindestens 3 Stunden,
Musikerziehung 6 Stunden,
Harmonielehre und Kontrapunkt 12 Stunden,
Chor- und Orchesterleitung 6 Stunden,
Musikgeschichte 12 Stunden,
Gehörbildung 6 Stunden,
Chorische Stimmbildung 4 Stunden

(2) Prüfungsanforderungen

- a) Klavier: Eine zwei- oder dreistimmige Invention oder eine Fuge von J. S. Bach; ein Allegro Satz einer klassischen Sonate mittlerer Schwierigkeit; Vomblattspiel.
Oder
Violine: Eine Etüde von Kreutzer mit Ausnahme der Doppelgriffetüden; ein Violinkonzert von Mozart, Viotti, Kreutzer, Rode oder Haydn (G-Dur); Tonleitern und zerlegte Dreiklänge durch drei Oktaven; Vomblattspiel.
- b) Sologesang: Vortrag eines Volks- und eines Kunstliedes oder einer Arie.
- c) Dirigieren: Chöre mittleren Schwierigkeitsgrades und einfachere Orchesterstücke.
- d) Musikgeschichte: Überblick über die Musikgeschichte.
- e) Harmonielehre und Kontrapunkt: Aussetzen von bezifferten Bässen; Harmonisieren von Melodien; Modulationen. Grundzüge des Kontrapunktes.
- f) Gehörbildung: Niederschrift von ein- bis dreistimmigen Gehördiktaten, Erkennen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen. Vomblattsingen einer mittelschweren Chorstimme.
- g) Musikerziehung: Vertrautheit mit den Methoden des Musikunterrichtes in Stimmbildung, Gehörbildung, rhythmischer Erziehung, Liederarbeitung und Werkbetrachtung.

(3) Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die unter den Buchstaben a), b) und c) des Absatzes 2 angeführten Anforderungen. Die Prüfungszeiten betragen für a) 30 Minuten, für b) 15 Minuten, für c) je 10 Minuten für die Chöre und Orchesterstücke.

(4) Schriftliche Prüfung

- a) Eine Arbeit aus der Musikerziehung (2 Stunden Arbeitszeit).
- b) Eine Arbeit aus der Harmonielehre und des einfachen Kontrapunktes (2 Stunden Arbeitszeit).
- c) Eine Arbeit aus der Gehörbildung (1 Stunde Arbeitszeit).

(5) Mündliche Prüfung

- a) Musikgeschichte (15 Minuten),
- b) Musikerziehung (15 Minuten),
- c) Harmonielehre (10 Minuten),
- d) Gehörbildung (10 Minuten).

(6) Bewertung

1. Für die Teilgebiete gemäß Absatz 2 werden Noten nach folgendem Bewertungsschema gebildet:
 - a) Noten für die praktischen Prüfungen: Die Note für das Instrument zählt vierfach, die Note für Sologesang zweifach; aus den Noten für Chor- und Orchesterleitung wird das Mittel gebildet und zweifach gezählt. Die Note für Gehörbildung, die sich als Mittel aus den Noten der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung ergibt, zählt einfach. Aus der so ermittelten Notensumme wird eine Durchschnittsnote gebildet. Teiler ist 9.
 - b) Die Note für Harmonielehre und die Note für Musikerziehung ergeben sich als Mittel aus den Noten der schriftlichen Arbeit und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung.
2. Bei der Ermittlung der Fachnote für Musik werden die nach Nummer 1 Buchst. a) gebildete Durchschnittsnote vierfach, die Note in Harmonielehre und die Note in Musikgeschichte je zweifach und die Note in Musikgeschichte einfach gezählt. Teiler ist 9.
3. Die Prüfung im Fachgebiet Musik gilt als nicht bestanden, wenn die Note für das Instrument oder die nach Nummer 1 Buchst. a) gebildete Durchschnittsnote schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 40

Kunsterziehung

(1) Voraussetzungen

- a) Der Bewerber hat zu belegen, daß er sich während des Fachstudiums erfolgreich handwerklich an der Kunsthochschule im Zeichnen und Malen, in den Werkstätten für Druckgraphik, Keramik, Bildhauerei, Textilarbeiten, Buchbinden, Holz- und Metallbearbeitung betätigt hat. Außerdem ist eine Arbeitsmappe mit selbstgefertigten Arbeiten vorzulegen. Die Arbeiten sollen erkennen lassen, daß der Bewerber das Malen und Zeichnen, das graphische Gestalten und die Schrift beherrscht. Außerdem ist durch Vorlage selbstgefertigter technischer Zeichnungen auch der Ausbildungsstand auf diesem Teilgebiet nachzuweisen.
- b) Bewerber nach § 1 Abs. 2 haben ebenfalls eine Arbeitsmappe gemäß Absatz 1 Buchst. a) vorzulegen. In die Mappe sind auch Bescheinigungen über eventuell absolvierte Kurse, handwerkliche Ausbildung usw. zu geben.

(2) Prüfungsanforderungen

Erstes Teilgebiet: Kunsterziehung

- a) Sehen und Verstehen von Form- und Farbzusammenhängen durch Arbeiten aus der Vorstellung und nach der Natur; Zeichnen und Malen in verschiedenen Techniken.
- b) Flächige Papierarbeiten und einfache graphische Techniken.
- c) Schriftgestaltung; Schrift und Bild.

Zweites Teilgebiet: Werken

- a) Plastik: Grundbegriffe; Rundplastik, Relief, Negativschnitt. Plastisches Gestalten mit verschiedenen Materialien.
- b) Konstruktives Bauen: Konstruktion und Funktion, Statik und Dynamik als technisches Problem; Herstellung von Werkstücken aus verschiedenen Materialien.
- c) Textiles Gestalten.
- d) Bühnengestaltung, Puppenspiel.

Drittes Teilgebiet: Technisches Zeichnen

- a) Darstellende Geometrie; Fundamentalaufgaben; Körperschnitte, Abwicklungen. Darstellung geometrischer Grundkörper in den axonometrischen Projektionen, Fluchtpunktperspektive.
- b) Grundlagen für die Fertigung einer Werkstattzeichnung; die wichtigsten DIN-Zeichnungsnormen und Darstellungsverfahren; die Normschrift.

Viertes Teilgebiet: Kunst- und Werkbetrachtung

- a) Erklären und Beurteilen künstlerischer Gestaltung in Architektur, Plastik, Malerei, Graphik und angewandter Kunst; die künstlerische und handwerkliche Qualität beim Kunstwerk, bei Architektur, Industrieformen und Gebrauchsgegenständen, Gestaltungszusammenhänge und Wirkungsweise bildnerischer Mittel.
- b) Die Entwicklung der Kunst, die Stile, Werke und Meister; die Kunst der Heimat; Handwerkskunst; Einfluß der Technik und industriellen Fertigung auf die Wohnkultur und Umweltgestaltung.
- c) Material- und Werkzeugkunde; Verfahrenskunde (Techniken).

(3) Praktische Prüfung

1. Aus dem Teilgebiet Kunsterziehung:
 - a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet des Zeichnens und Malens (5 Stunden Arbeitszeit).
 - b) Eine Aufgabe aus dem Gebiet der graphischen Techniken oder Schriftgestaltung (5 Stunden Arbeitszeit).
2. Aus dem Teilgebiet Werken:
 - a) Eine Aufgabe aus dem Gebiet des plastischen Gestaltens: Freie Plastik oder Gebrauchsgegenstand (6 Stunden Arbeitszeit).
 - b) Eine Aufgabe aus dem konstruktiven Bauen: Maß- und winkelgerechtes Arbeiten eines Werkstückes oder Lösung eines Form- und Konstruktionsproblems (6 Stunden Arbeitszeit).
3. Aus dem Teilgebiet Technisches Zeichnen: Eine Aufgabe aus der Darstellenden Geometrie oder Fertigung einer Werkstattzeichnung nach Angaben, Werkstücken oder eigenem Entwurf zur Wahl (4 Stunden Arbeitszeit).

(4) Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe aus den Gebieten der Kunstgeschichte oder der Kunst- und Werkbetrachtung. Es werden aus jedem Gebiet zwei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

(5) Mündliche Prüfung

Sie erstreckt sich auf die Anforderungen gemäß Absatz 2, und zwar:

- a) Kunsterziehung, Werken und Technisches Zeichnen sowie Material-, Werkzeug- und Verfahrenskunde (Techniken) 30 Minuten.
- b) Kunst- und Werkbetrachtung und Kunstgeschichte 30 Minuten.

(6) Bewertung

Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird die Note der Facharbeit einfach, die Durchschnittsnote der praktischen Prüfung vierfach, die Note der schriftlichen Prüfung zweifach und die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung zweifach gerechnet. Die künstlerische Prüfung ist außer im Fall des § 22 Buchst. a) nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der praktischen Prüfung oder die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 41

Technisches Zeichnen

(1) Prüfungsanforderungen

- a) Technisches Zeichnen in Form des konstruktiven Linearzeichnens als Ergänzung des freien bildnerischen Arbeitens mit zeichentechnischen Hilfsmitteln zur Erzielung besonderer werklicher Korrektheit bei graphischen Darstellungen, Plänen und Darstellungen aus der Architektur.
- b) Darstellende Geometrie; Fundamentalaufgaben; Darstellung von Körpern in allgemeiner Lage; Schnitte an Körpern mit ebenen und krummflächigen Begrenzungsflächen, Abwicklungen; Axonometrische Abbildungsverfahren; Fluchtpunktperspektive.
- c) Darstellung und Bemaßung einfacher, zusammengesetzter und hohler Werkstücke in einer Werkstattzeichnung; genormte isometrische und dimetrische Darstellung; die wichtigsten DIN-

Zeichnungsnormen; Vervielfältigungsverfahren, Zeichnungsarten, Zeichenmaterial und Gerät; die technische Skizze; die Normschrift nach DIN 16 und 17.

(2) Praktische Prüfung

- a) Eine Aufgabe aus der Darstellenden Geometrie nach den Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) (4 Stunden Arbeitszeit).
- b) Fertigung einer Werkstattzeichnung nach Angaben, Werkstücken oder eigenem Entwurf nach den Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchst. c) (4 Stunden Arbeitszeit).

(3) Bewertung

Bei der Bildung der Fachnote wird die Durchschnittsnote aus der praktischen Prüfung doppelt, die Note der mündlichen Prüfung einfach gerechnet.

§ 42

Sozialkunde

(1) Prüfungsanforderungen

- a) Kenntnis der Zeitgeschichte einschließlich der Hauptprobleme der gegenwärtigen Weltpolitik.
 - b) Übersicht über den Aufbau der modernen Gesellschaft.
 - c) Lehre vom Wesen des Staates, auch in historischer Sicht; Kenntnis der staatlichen Ordnung des Freistaates Bayern und der Bundesrepublik Deutschland.
 - d) Grundbegriffe des Rechts und die Ordnungsfunktion des Rechts in der Gesellschaft und im Staat.
 - e) Die wichtigsten Probleme der allgemeinen Wirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik.
- Wesentlich ist, daß der Prüfungsteilnehmer in den vorstehenden Sachbereichen die funktionalen Zusammenhänge kennt.

(2) Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe nach Wahl des Prüflings aus einem der in Absatz 1 aufgeführten Gebiete. Es werden aus jedem Gebiet zwei Themen zur Wahl gestellt (3 Stunden Arbeitszeit).

(3) Mündliche Prüfung

Über jedes der vier Gebiete, die der Prüfling bei der schriftlichen Prüfung nicht gewählt hat, wird er mindestens 10 Minuten mündlich geprüft.

Abschnitt C: Vorbereitungsdienst

§ 43

Grundlegende Bestimmungen

(1) Bewerber, welche die Befähigung für das Lehramt an Realschulen erlangen wollen, haben nach dem Bestehen der Fachlichen Prüfung in einer der in § 11 Abs. 1 genannten Fächerverbindungen oder im Fach Kunsterziehung einen Vorbereitungsdienst als Beamte auf Widerruf abzuleisten. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1 Abs. 2.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 22 Monate. Er beginnt jeweils am 3. November oder, wenn dieser Tag ein Samstag oder Sonntag ist, am darauffolgenden Werktag und gliedert sich in zwei Abschnitte:

- a) Der erste Ausbildungsabschnitt, der am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen verbracht wird, dauert zehn Monate. Er dient der Erweiterung der Kenntnisse im Bereich der Erziehungswissenschaften und der politischen Wissenschaften sowie der Einführung in die Didaktik und Methodik der Prüfungsfächer und der fachlichen Weiterbildung. Er umfaßt ferner die Einführung in die Schulpraxis und in die besonderen Aufgaben des Lehrers an Realschulen.
- b) Im zweiten Ausbildungsabschnitt, der zwölf Monate dauert, werden die Anwärter zur schulpraktischen Ausbildung einer zur Seminarschule bestimmten öffentlichen Realschule zugewiesen.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann bis zu einem Jahr in anderen Bundesländern abgeleistet werden,

wenn die Ausbildung dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen in Bayern entspricht; in diesen Fällen können die Termine für die Pädagogische Prüfung im Einzelfall abweichend von § 51 festgesetzt werden.

§ 44

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bewerber, die die Fachliche Prüfung in den Fächerverbindungen des § 11 Abs. 1 oder im Fach Kunsterziehung bestanden haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

(2) Bewerber müssen die für den Beruf eines Erziehers erforderliche körperliche Tauglichkeit besitzen. Insbesondere müssen sie von Krankheiten, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzen.

§ 45

Meldung zum Vorbereitungsdienst

(1) Das Gesuch um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist über das Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Ein handgeschriebener, lückenloser Lebenslauf gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1;
2. der Staatsangehörigkeitsnachweis;
3. eine Erklärung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5;
4. zwei Lichtbilder aus jüngster Zeit (Brustbild (4×6 cm, Vorderansicht), aufgeklebt auf besonderem Blatt mit Namensangabe und Datum der Aufnahme);
5. ein amtsärztliches Zeugnis, in welchem dem Bewerber die gesundheitliche Eignung für den Beruf des Erziehers bescheinigt wird (§ 44 Abs. 2). Das Zeugnis muß sich hinsichtlich des Zustandes der Atmungsorgane auf eine Röntgenaufnahme stützen. Das Ausstellungsdatum des Zeugnisses darf nicht über ein Vierteljahr zurückliegen.

(2) Falls der Bewerber die Fachliche Prüfung nicht in Bayern abgelegt hat, sind zusätzlich vorzulegen Unterlagen gemäß den Nummern 2, 6 und 7 des § 15 Abs. 2 sowie das Zeugnis über die bestandene Fachliche Prüfung oder eine der Fachlichen Prüfung entsprechende Prüfung in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung.

§ 46

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Über die Zulassung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis oder die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die in § 16 Abs. 2 genannten Gründe gegeben sind.

(4) Über die Zulassung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 47

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Bewerber werden mit der Zulassung zu Beamten auf Widerruf ernannt. Der Beamte führt während dieser Zeit die Dienstbezeichnung „Anwärter für das Lehramt an Realschulen“ (Lehramtsanwärter (R)).

(2) Die Anwärter sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vorbereitungsdienstes verpflichtet.

§ 48

Verwendung von Lehramtsanwärtern (R)
zur Unterrichtsaushilfe

(1) Nach Eignung und Bedarf können Anwärter während des zweiten Ausbildungsabschnitts als Ersatz für eine fehlende Lehrkraft aushilfsweise zur selbständigen Unterrichtserteilung an einer Realschule (Einsatzschule) herangezogen werden (Beschäftigungsauftrag).

(2) Mit Rücksicht auf die Ausbildung dürfen die Anwärter während eines Beschäftigungsauftrages in der Regel nur in ihrer Fächerverbindung und nur mit höchstens 20 Wochenstunden zur Unterrichtsaushilfe eingesetzt werden.

(3) Der Direktor der Einsatzschule stellt dem Lehramtsanwärter einen Betreuungslehrer zur Seite, der nach Möglichkeit der gleichen Fächerverbindung angehört.

(4) Auch während des Beschäftigungsauftrages hat der Anwärter an Seminarveranstaltungen teilzunehmen.

(5) Ohne Beschäftigungsauftrag können Anwärter mit höchstens zwölf Wochenstunden zur selbständigen Unterrichtserteilung verwendet werden.

§ 49

Beurteilung der Lehramtsanwärter (R)
an der Seminarschule

(1) Gegen Ende der schulpraktischen Ausbildung erstellt der Seminarleiter im Einvernehmen mit den Seminarlehrern über jeden Anwärter eine Beurteilung (§ 54 LbV), in der folgende Merkmale unter Verwendung der Notenstufen des § 5 Abs. 1 bewertet werden:

- Gesamthaltung (Dienstfeier, Zuverlässigkeit, fachliches Interesse, Fortbildungsstreben, Einordnung in die Gemeinschaft, Umgangsformen, Berufsauffassung);
- Unterrichtsgestaltung (Verteilung des Lehrstoffes, Vorbereitung des Unterrichts, Anlage und Korrektur der Schulaufgaben, Haltung vor der Klasse);
- Pädagogische Bewährung (Verständnis für Jugendliche, Kontaktfähigkeit, Erzieherisches Bemühen, Handhabung der Schulzucht).

(2) Soweit besondere Bewährung bei Schullandheimaufenthalten, bei Wanderungen, im Schulsport usw. vorliegt, ist in der Beurteilung darauf hinzuweisen.

(3) Die Direktoren der Einsatzschulen, denen der Anwärter mit Beschäftigungsauftrag zugeteilt war, teilen nach Anhörung des Betreuungslehrers ihre Beobachtungen dem Seminarleiter mit, der sie bei der Abfassung der Beurteilung angemessen berücksichtigt.

(4) Aus den nach Absatz 1 zu erteilenden Noten ermittelt der Seminarleiter eine Durchschnittsnote. Die Note für die Gesamthaltung zählt dabei einfach, die Note für die Unterrichtsgestaltung und für die pädagogische Bewährung je zweifach. Die so errechnete Summe wird durch 5 geteilt. Im übrigen gilt § 5 Abs. 2.

Abschnitt D: Pädagogische Prüfung

§ 50

Einteilung der Pädagogischen Prüfung

Die Pädagogische Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung und zwei Lehrproben. Für Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 entfällt die schriftliche Prüfung.

§ 51

Prüfungstermine

(1) Die schriftliche und die mündliche Prüfung finden gegen Ende des ersten Ausbildungsabschnittes des Vorbereitungsdienstes statt. Die beiden Prü-

fungslehrproben werden während des zweiten Ausbildungsabschnittes des Vorbereitungsdienstes abgenommen. Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 werden grundsätzlich in den gleichen Zeitabschnitten geprüft.

(2) Die Pädagogische Prüfung wird gemäß § 13 ausgeschrieben. Die Einzeltermine für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen werden durch Aushang am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen bekanntgegeben. Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2, die während des Aushanges nicht an einer Ausbildung am Staatsinstitut teilnehmen, erhalten über die Prüfungstermine schriftliche Mitteilung.

§ 52

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung können nur Lehramtsanwärter und Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 zugelassen werden.

(2) Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 können zur Pädagogischen Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie

- nicht entmündigt sind und nicht unter vorläufiger Vormundschaft stehen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und nicht zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und darüber rechtskräftig verurteilt sind;
- die für den Beruf eines Erziehers erforderliche körperliche Tauglichkeit besitzen; insbesondere müssen sie von Krankheiten, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, sowie von ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane frei sein und ein für den Lehrberuf ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzen.

(3) Der Bewerber muß die Prüfungsgebühr entrichtet haben.

§ 53

Meldung zur Prüfung

(1) für die Meldung zur Prüfung gilt § 15 Abs. 1.

(2) Lehramtsanwärter haben der Meldung nur die Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr beizufügen. Das gleiche gilt für die Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2, die im Staatsdienst stehen.

(3) Bewerber aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2, die nicht im Staatsdienst stehen, haben der Meldung beizufügen:

- Einen handgeschriebenen, lückenlosen Lebenslauf gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1;
- die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Heiratsurkunde in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung;
- gegebenenfalls den Nachweis, daß der Bewerber zur Führung des Dokortitels berechtigt ist;
- die Erklärung, ob und gegebenenfalls wann, wo und mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat;
- eine Erklärung des Bewerbers, daß er nicht entmündigt ist und nicht unter vorläufiger Vormundschaft steht und ob gegen ihn ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder gewesen ist;
- ein amtliches Führungszeugnis;
- eine beglaubigte Abschrift oder eine beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene Anstellungsprüfung für ihre Laufbahn;
- einen Staatsangehörigkeitsnachweis;
- zwei Lichtbilder aus jüngster Zeit gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 4;
- ein Zeugnis des Gesundheitsamtes gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 5;

11. die Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Die Vorlage der in Nummer 1 mit Nummer 7 genannten Nachweise erübrigt sich, soweit diese Unterlagen der Meldung zur Fachlichen Prüfung beigelegt sind, in diesem Falle ist in die Meldung ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Änderungen der den Nachweisen zugrunde liegenden Verhältnisse sind unverzüglich unter Vorlage neuer entsprechender Nachweise anzuzeigen.

§ 54

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die in § 52 zwingend vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt oder die Meldefrist schuldhaft versäumt hat.

(2) Die Zulassung kann bei Bewerbern aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 versagt werden, wenn die in § 16 Abs. 2 genannten Gründe gegeben sind.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 55

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf für Erziehung und Unterricht an den Realschulen bedeutsame Fragen der Pädagogik und Psychologie.

(2) Der Prüfungsteilnehmer hat aus dem Gebiet der Pädagogik und dem Gebiet der Psychologie je eine Aufgabe zu bearbeiten; die Arbeitsdauer beträgt jeweils drei Stunden. Aus den beiden Aufgabengebieten werden je drei Aufgaben zur Wahl gestellt.

(3) Die Prüfungsarbeiten werden einzeln gemäß § 5 Abs. 1 bewertet; aus den Einzelnoten wird eine Durchschnittsnote für die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 errechnet.

(4) Im übrigen findet § 18 Abs. 2 mit Abs. 11 Anwendung.

§ 56

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt die Prüfung in

- a) Fragen der allgemeinen Schulpraxis,
- b) Politische Wissenschaften,
- c) Didaktik und Methodik des ersten Prüfungsfaches,
- d) Didaktik und Methodik des zweiten Prüfungsfaches.

(2) Die Prüfung in der allgemeinen Schulpraxis umfaßt auch Grundzüge des Schulrechts und der Schulverwaltung; dabei soll der Bereich der Realschule besonders berücksichtigt werden.

(3) Die Prüfung in Politische Wissenschaften umfaßt die Geschichte des 20. Jahrhunderts, den Aufbau der modernen Gesellschaft und die Elemente der rechtsstaatlichen Ordnung.

(4) Die Prüfungszeit beträgt für jedes Prüfungsfach mindestens 15 Minuten. Bei Prüfungsteilnehmern mit der Fachrichtung Kunsterziehung wird die Didaktik und Methodik dieses Faches mindestens 30 Minuten geprüft.

(5) Die Prüfungen werden gemäß § 5 Abs. 1 bewertet. Aus den Einzelnoten wird eine Durchschnittsnote für die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 errechnet; in der Fachrichtung Kunsterziehung wird dabei die Note in Didaktik und Methodik des Faches doppelt gezählt.

(6) Im übrigen findet § 20 Abs. 2 und Abs. 3 Anwendung.

§ 57

Lehrproben

(1) Die Prüfungslehrproben werden von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Kommission be-

steht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Jeder Prüfungsteilnehmer hat sein Lehrgeschick in je einer Prüfungslehrprobe aus den Fächern der von ihm gewählten Fächerverbindung, im Fach Kunsterziehung in zwei Lehrproben aus diesem Fach, nachzuweisen.

(3) Die Prüfungslehrproben finden vor Klassen statt, die der Prüfungsteilnehmer entweder aus seinem selbständigen Unterricht oder wenigstens von Unterrichtsbesuchen kennt. Der Prüfungsteilnehmer muß die Möglichkeit haben, jeweils in der der Prüfungslehrprobe vorausgehenden Unterrichtsstunde des betreffenden Faches anwesend zu sein.

(4) Das Thema einer Prüfungslehrprobe können die Lehramtsanwärter im Einvernehmen mit dem Seminarlehrer, die Prüfungsteilnehmer aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 im Einvernehmen mit einem Dozenten des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen, der dieses Fach vertritt, selbst wählen. Das Thema der anderen Prüfungslehrprobe bestimmt bei Lehramtsanwärtern der Seminarleiter im Einvernehmen mit dem Seminarlehrer, bei den übrigen Prüfungsteilnehmern der Fachdozent des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen im Benehmen mit dem Lehrer des betreffenden Faches; es wird drei Tage vor der Lehrprobe dem Prüfungsteilnehmer bekanntgegeben.

(5) Der Stoff der Prüfungslehrproben muß sich in den Unterrichtsgang der jeweiligen Klasse organisch einfügen und darf nicht vorher behandelt werden. Er ist so abzugrenzen, daß er in einer Unterrichtsstunde erledigt werden kann. Im Fach Kunsterziehung kann sich die Prüfungslehrprobe bis auf zwei Unterrichtsstunden erstrecken.

(6) Vor Beginn der Lehrprobe hat der Prüfungsteilnehmer dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einen kurzgefaßten schriftlichen Entwurf in zweifacher Fertigung auszuhändigen, aus dem der Lehrinhalt und der methodische Aufbau der als Lehrprobe durchzuführenden Unterrichtsstunde ersichtlich sind. Falls der Prüfungsteilnehmer erheblich vom vorgelegten Plan abgewichen ist, kann er sich unmittelbar nach der Beendigung der Lehrprobe dazu äußern. Die Prüfungskommission kann auch von sich aus ein anschließendes Kolloquium mit dem Prüfungsteilnehmer durchführen.

(7) Gehört der für die betreffende Unterrichtsstunde zuständige Lehrer der Prüfungskommission nicht an, so ist er zur Prüfungslehrprobe beizuziehen. Er wirkt bei der Notengebung beratend mit.

(8) Die Prüfer erstellen über jede Prüfungslehrprobe möglichst unmittelbar nach deren Beendigung eine Beurteilung in Form eines Gutachtens, aus dem Verlauf sowie Vorzüge und Schwächen der Prüfungslehrprobe deutlich hervorgehen. Bei der Beurteilung sollen einzelne Mängel im Unterrichtsverfahren gegenüber der Gesamthaltung des Anwärters vor den Schülern und der Beherrschung des Stoffes zurücktreten. Der Schwierigkeitsgrad des behandelten Lehrstoffes ist zu berücksichtigen. Das Gutachten schließt mit der Bewertung der Leistung durch eine Note gemäß § 5 Abs. 1 ab; es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben und unverzüglich dem Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen zuzuleiten. Die Fertigungen des Entwurfs gemäß Absatz 6 sind beizugeben.

§ 58

Prüfungsergebnis

(1) Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtnote zusammengefaßt. Diese wird gebildet aus

- a) der Note der Beurteilung (§ 49),
- b) der Note der ersten Lehrprobe,
- c) der Note der zweiten Lehrprobe,

- d) der Durchschnittsnote aus der schriftlichen Prüfung,
 e) der Durchschnittsnote aus der mündlichen Prüfung.

Dabei zählt jede Note einfach. Die so ermittelte Notensumme wird durch 5 geteilt.

(2) Bei Prüfungsteilnehmern aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 wird die Gesamtnote aus den Noten für die Lehrproben und der Durchschnittsnote für die mündliche Prüfung gebildet. Dabei zählt jede Note einfach. Die so ermittelte Notensumme wird durch 3 geteilt.

§ 59

Nichtbestehen der Prüfung

Die Pädagogische Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist,
 b) das Mittel der in den beiden Lehrproben erzielten Ergebnisse schlechter als „ausreichend“ ist,
 c) die Durchschnittsnote der mündlichen oder der schriftlichen Prüfung schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 60

Prüfungszeugnis, Ablegung der Pädagogischen Prüfung

(1) Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis nach dem Muster in Anlage 3, das die in § 58 Abs. 1 genannten Noten in Ziffern und die Gesamtnote als Urteil im Sinne des § 5 Abs. 3 und als Zahlenwert enthält.

(2) Prüfungsteilnehmer aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 erhalten das Zeugnis nicht vor Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Fachliche Prüfung.

(3) Die Pädagogische Prüfung ist mit der Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt; das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst endet unbeschadet der Regelung des § 21 LbV spätestens jeweils am 31. August des Jahres, in dem die Pädagogische Prüfung abgeschlossen worden ist.

§ 61

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung und vor Beginn des ersten Teiles der Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, daß er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer, der zur Prüfung zugelassen ist, die Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt, wenn der Teilnehmer an einer Prüfung

- a) mit dem in § 50 Satz 1 festgelegten Umfang noch nicht wenigstens eine der schriftlichen Arbeiten gefertigt hat,
 b) mit dem in § 50 Satz 2 festgelegten Umfang sich noch nicht wenigstens einer Lehrprobe unterzogen hat, es sei denn, daß er bereits die gesamte mündliche Prüfung abgelegt hat.

Hat der Prüfungsteilnehmer im Falle des Satzes 1 Buchst. a) bereits eine der schriftlichen Arbeiten gefertigt, im Falle des Satzes 1 Buchst. b) sich bereits einer Lehrprobe oder der gesamten mündlichen Prüfung unterzogen, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(3) Im übrigen gilt § 24 Abs. 2 Satz 3 mit Satz 6, Abs. 3 und Abs. 4.

Abschnitt E: Gesamtprüfungsnote, Platzziffer

§ 62

Gesamtprüfungsnote

Soweit die Fachliche und die Pädagogische Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden sind, wird nach bestandener Pädagogischer Prüfung aus der Gesamtnote für die Fachliche und der Gesamtnote für die Pädagogische Prüfung eine Gesamtprüfungsnote gebildet. Dabei werden die Ergebnisse der Fachlichen und der Pädagogischen Prüfung gleich gewertet. Die Gesamtprüfungsnote wird in das Zeugnis über die Pädagogische Prüfung als Urteil im Sinne des § 5 Abs. 3 und als Zahlenwert aufgenommen.

§ 63

Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Fachliche und die Pädagogische Prüfung nach dieser Prüfungs- und Ausbildungsordnung bestanden hat, ist innerhalb seiner Fächerverbindung auf Grund seiner Gesamtprüfungsnote (§ 62) eine Platzziffer festzusetzen. Dies gilt nicht für den Personenkreis des § 1 Abs. 2.

(2) Prüfungsteilnehmer mit der gleichen Gesamtprüfungsnote erhalten die gleiche Platzziffer. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer die sich ergibt, wenn die gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(3) Über die Platzziffer wird dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses R eine besondere Bescheinigung nach dem Muster in der Anlage 4 erteilt. In der Bescheinigung ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer der gleichen Fächerverbindung sich der Pädagogischen Prüfung unterzogen haben. Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

Abschnitt F: Schlußbestimmungen

§ 64

Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Rahmen dieser Prüfungs- und Ausbildungsordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 65

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungs- und Ausbildungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Mittelschulen vom 14. Januar 1961 (GVBl. S. 57), geändert durch die Verordnungen vom 19. Juni 1962 (GVBl. S. 109), vom 12. März 1963 (GVBl. S. 51) und vom 4. November 1965 (GVBl. S. 333) außer Kraft.

(2) Bewerber, die sich bereits zur Fachlichen Prüfung 1966 gemeldet haben, werden nach den bisherigen Bestimmungen geprüft. Die Fachliche Prüfung 1967 kann von Bewerbern, die dies beantragen, in der Fächerverbindung Wirtschaftslehre und Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen noch nach den bisherigen Bestimmungen abgelegt werden.

(3) Bei der Pädagogischen Prüfung 1966 der Lehramtsanwärter des Vorbereitungsdienstes 1964/66 und der Prüfungsteilnehmer gemäß § 1 Abs. 2 wird nach den bisherigen Vorschriften verfahren.

(4) Soweit Teile der Pädagogischen Prüfung 1967 bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Prüfungs- und Ausbildungsordnung nach dem bisherigen Prüfungsverfahren abgelegt worden sind, hat es dabei sein Bewenden.

(5) Für Lehramtsanwärter des Vorbereitungsdienstes 1964/66 wird der zweite Ausbildungsabschnitt im

Sinne des § 44 der Prüfungs- und Ausbildungsordnung 1961 bis 19. Juni 1966 verlängert. Dritter Ausbildungsabschnitt ist die Zeit vom 20. Juni 1966 bis einschließlich 31. August 1966, sofern die Pädagogische Prüfung nicht gemäß § 60 Abs. 3 schon früher abgelegt ist.

(6) Die Lehramtsanwärter des Vorbereitungsdienstes 1965/67 beenden den ersten Ausbildungsabschnitt im Sinne der vorliegenden Prüfungs- und Ausbildungsordnung am 19. Juni 1966. Der zweite Ausbildungsabschnitt beginnt am 20. Juni 1966 und endet gemäß § 60 Abs. 3.

München, den 28. Oktober 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Anlage 1

**BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS**

**Zeugnis
über die**

Fachliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen

Herr/Frau/Frl.,

geb. am in

Lkr., legte im Jahre die Fachliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen ab.

Er/Sie erhielt

in die Note

in die Note

Die Facharbeit fertigte er/sie im Fach

Sie wurde mit der Note bewertet. Die Fertigung einer Facharbeit wurde nach § 17 Abs. 9 RPAO erlassen.)*

Gesamtnote:

Damit ist Herr/Frau/Fräulein

zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst befähigt.**)

München, den

(Dienstsiegel) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Die Prüfung wurde abgelegt nach der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) vom 28. Oktober 1966 (GVBl. S. 446)

Notenstufen:

Für die Einzelleistungen:

sehr gut	=	1,00—1,50,
gut	=	1,51—2,50,
befriedigend	=	2,51—3,50,
ausreichend	=	3,51—4,50,
mangelhaft	=	4,51—5,50,
ungenügend	=	5,51—6,00.

Bei der Gesamtnote:

1,00—1,50	=	mit Auszeichnung bestanden,
1,51—2,50	=	gut bestanden,
2,51—3,50	=	befriedigend bestanden,
3,51—4,50	=	bestanden.

*) Nichtzutreffendes streichen

***) Dieser Satz ist im Zeugnisformular für Prüfungsteilnehmer aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 und bei Prüfungsteilnehmern gemäß § 11 Abs. 3 nicht einzufügen.

Anlage 2

**BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS**

**Zeugnis
über eine**

Zusatzprüfung für das Lehramt an Realschulen

Herr/Frau/Frl.,

geb. am in

Lkr., hat im Jahre die Fachliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen in der Fächerverbindung

bestanden.

Im Jahre unterzog er/sie sich einer Zusatzprüfung im Fach

Er/sie erhielt die Note

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die Fachliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen.

München, den

(Dienstsiegel) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Die Prüfung wurde abgelegt nach der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) vom 28. Oktober 1966 (GVBl. S. 446)

Notenstufen:

sehr gut	=	1,00—1,50,
gut	=	1,51—2,50,
befriedigend	=	2,51—3,50,
ausreichend	=	3,51—4,50,
mangelhaft	=	4,51—5,50,
ungenügend	=	5,51—6,00.

Anlage 3

**BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS**

**Zeugnis
über die**

Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Realschulen

Herr/Frau/Frl.,

geb. am in

Lkr., hat im Jahre die Fachliche Prüfung für das Lehramt an Realschulen in der Fächerverbindung

mit der Gesamtnote abgelegt. Er/Sie hat am Vorbereitungsdienst 19...../19..... teilgenommen und sich der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Realschulen 19..... unterzogen.)* Er/Sie unterzog sich der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Realschulen 19.....**)

Er/Sie erhielt in der Beurteilung der Seminarschule die Note*) in der Prüfungslehrprobe im Fach die Note in der Prüfungslehrprobe im Fach die Note*) in der schriftlichen Prüfung die Note*) in der mündlichen Prüfung die Note

Gesamtnote:

Auf Grund der Gesamtnoten der Fachlichen und der Pädagogischen Prüfung erhielt er/sie die

Gesamtprüfungsnote

.....

Damit hat Herr/Frau/Frl.

die Befähigung für das Lehramt an Realschulen erworben.

München, den

(Dienstsiegel) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

Die Pädagogische Prüfung wurde abgelegt nach der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (RPAO) in Bayern vom 28. Oktober 1966 (GVBl. S. 446)

Notenstufen:

Für die Einzelleistungen:

sehr gut	=	1,00—1,50,
gut	=	1,51—2,50,
befriedigend	=	2,51—3,50,
ausreichend	=	3,51—4,50,
mangelhaft	=	4,51—5,50,
ungenügend	=	5,51—6,00.

Bei den Gesamtnoten und der Gesamtprüfungsnote:

1,00—1,50	= mit Auszeichnung bestanden,
1,51—2,50	= gut bestanden,
2,51—3,50	= befriedigend bestanden,
3,51—4,50	= bestanden.

- * Dieser Eintrag entfällt bei Prüfungsteilnehmern aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 2.
- ** Dieser Satz entfällt bei Prüfungsteilnehmern aus dem Personenkreis des § 1 Abs. 1.

Anlage 4

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Bescheinigung

Herr/Frau/Fräulein

hat die Fachliche und die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Realschulen bestanden und auf Grund der erzielten Gesamtprüfungsnote unter Teilnehmern an der Pädagogischen Prüfung 19..... in der Fächerverbindung

die Platzziffer erhalten.

München, den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
für das Lehramt an Realschulen

.....

**Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Neunten
Verordnung zu Artikel 7 des Kostengesetzes**

Vom 3. November 1966

Auf Grund des Art. 7 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Neunte Verordnung zu Artikel 7 des Kostengesetzes vom 4. Februar 1964 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. April 1966 (GVBl. S. 156), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 11 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 12 eingefügt:
„12. für Amtshandlungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) im Vollzug des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978).“
2. In § 1 letzter Satz wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 3. November 1966

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. P ö h n e r, Staatsminister

**Landesverordnung
zur Änderung der Milchverordnung**

Vom 4. November 1966

Auf Grund des § 53 Abs. 2 des Milchgesetzes (MG) vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch § 82 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), erlassen das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 32 der Landesverordnung zum Vollzug des Milchgesetzes (MV) vom 23. Juli 1962 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 24. Februar 1966 (GVBl. S.89), erhält folgende Fassung:

„§ 32

Strafvorschrift

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern die Tat nicht nach den Vorschriften des Abschnittes VI des Milchgesetzes mit Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bestraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

München, den 4. November 1966

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

J u n k e r, Staatsminister

Schulordnung der staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten für Werken und Zeichnen

Vom 9. November 1966

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Schulordnung:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Aufgabe der Ausbildungsstätten

Die staatlichen Ausbildungsstätten für Werken und die staatlichen Ausbildungsstätten für Zeichnen dienen der fachlichen Ausbildung der künftigen Fachlehrer an Volks- und Realschulen im Werken und im Zeichnen. Durch die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung an diesen Ausbildungsstätten wird der Nachweis der Fachausbildung im Werken und im Zeichnen erbracht.

Abschnitt II

Zulassung zur Ausbildung

§ 2

Voraussetzungen der Zulassung zur Ausbildung

Die Zulassung zu den Ausbildungsstätten setzt voraus:

1. Mindestens
 - a) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von 6 Klassen eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder
 - b) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder
 - c) die Bescheinigung über eine nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Schulbildung;
2. bei minderjährigen Bewerbern das Einverständnis der Erziehungsberechtigten;
3. die Freiheit von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten.

§ 3

Bewerbung

(1) Gesuche um Zulassung zu den Ausbildungsstätten sind jeweils in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni eines Jahres beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus einzureichen.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizugeben:

1. handgeschriebener Lebenslauf;
2. beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die erforderliche Schulbildung. Bewerber, die erst im Juli des betreffenden Jahres die erforderliche Schulbildung abschließen werden, fügen der Bewerbung das letzte Zwischenzeugnis bei und reichen das Abschlußzeugnis spätestens bis 25. Juli nach;
3. bei minderjährigen Bewerbern die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten;
4. ärztliches Zeugnis über die Freiheit von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten;
5. amtliches Führungszeugnis;
6. Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.

§ 4

Zulassung zur Ausbildung

(1) Die Zulassung zur Ausbildungsstätte ist zu versagen, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht nachgewiesen sind.

- (2) Die Zulassung kann versagt werden,
 1. wenn die Aufnahmefähigkeit der jeweils eingerichteten Ausbildungsstätten erschöpft ist,
 2. wenn gegen einen Bewerber ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig oder eine gerichtliche Strafe ausgesprochen ist,
 3. wenn der Bewerber infolge körperlicher Beeinträchtigung für den Lehrerberuf ungeeignet erscheint. Bestehen hieran Zweifel, so kann die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens auf Kosten des Bewerbers gefordert werden.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Abschnitt III

Unterrichtsbetrieb

§ 5

Dauer der Ausbildung

Der Unterricht an den Ausbildungsstätten für Werken und an den Ausbildungsstätten für Zeichnen beginnt Mitte September und endet Mitte Juli des darauffolgenden Jahres nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Die Ferien richten sich nach der Ferienordnung für die allgemeinbildenden Schulen.

§ 6

Lehrstoff

- (1) Die für den Unterricht bestimmten Stundenzahlen bemessen sich nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus aufgestellten Stundentafeln.
- (2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt die Lehrziele und gibt Richtlinien über den Lehrstoff durch Aufstellung von Stoffplänen.

§ 7

Probezeit

- (1) Die endgültige Aufnahme ist abhängig von dem Bestehen einer Probezeit, die längstens ein halbes Jahr dauert. Die Entscheidung trifft das Kollegium aller Lehrkräfte der Ausbildungsstätte durch Mehrheitsbeschluß.
- (2) Ausbildungsteilnehmer, die innerhalb der Probezeit zeigen, daß sie den Anforderungen der Ausbildungsstätte nicht gewachsen sind, werden hiervon unverzüglich schriftlich verständigt; bei minderjährigen Ausbildungsteilnehmern sind die Erziehungsberechtigten davon zu verständigen. Erfolgt hierauf keine Abmeldung, so kann die Ausbildungsstätte die Probezeit für beendet erklären und den weiteren Schulbesuch untersagen.

(3) Haupttermin für die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit ist der 1. Dezember. Eine spätere Entscheidung über das Ergebnis der Probezeit soll nur in besonderen Fällen getroffen werden.

(4) Maßgebend für die Entscheidung sind die fachliche Eignung, der persönliche Einsatz und die für den Lehrerberuf angemessene Haltung, die in einer Gesamtbeurteilung des Ausbildungsteilnehmers zusammengefaßt werden.

§ 8

Abschlußprüfungen

Für die Abschlußprüfung im Werken und die Abschlußprüfung im Zeichnen gelten die gesondert erlassenen Prüfungsordnungen.

Abschnitt IV

Rechte und Pflichten der Ausbildungsteilnehmer

§ 9

Teilnahme am Unterricht

(1) Die zur Ausbildung Zugelassenen sind verpflichtet, pünktlich am Unterricht und an allen anderen pflichtmäßigen Veranstaltungen der Ausbil-

dungsstätte teilzunehmen und die ihnen zur Ausbildung auferlegten Leistungen gewissenhaft zu erbringen. Sie haben ferner den der Gewährleistung der Ordnung dienenden Anordnungen des Leiters der Ausbildungsstätte oder seiner Beauftragten nachzukommen und sich innerhalb und außerhalb der Ausbildungsstätte in einer dem Lehrerberuf angemessenen Weise zu verhalten.

(2) Die Ausbildungsteilnehmer können in dringenden Fällen auf Antrag vom Leiter der Ausbildungsstätte beurlaubt werden.

§ 10 Erkrankung

(1) Ist ein Ausbildungsteilnehmer wegen Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, den ihm nach § 9 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, so sind die Verhinderung und ihr Grund von ihm oder seinen Erziehungsberechtigten unverzüglich dem Leiter der Ausbildungsstätte schriftlich zu melden. Dauert eine Erkrankung länger als zehn Tage, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Tritt in der Familie oder Wohngemeinschaft, in der ein Ausbildungsteilnehmer lebt, eine ansteckende Krankheit auf, die gemäß dem Bundes-Seuchengesetz der Meldepflicht unterliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, so ist der Ausbildungsteilnehmer verpflichtet, den Leiter der Ausbildungsstätte, wenn möglich fernmündlich, unverzüglich zu verständigen und dessen Weisung einzuholen. Der Leiter der Ausbildungsstätte trifft die Weisung im Einvernehmen mit der Gesundheitsbehörde.

§ 11 Schulstrafen

(1) Verstöße gegen die in § 9 und § 10 festgelegten Pflichten sind mit den Schulstrafen des Verweises oder der Verweisung von der Ausbildungsstätte zu ahnden.

(2) Die Schulstrafe der Verweisung von der Ausbildungsstätte kann ausgesprochen werden, wenn es sich um einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß handelt. Ein Verstoß gilt als wiederholt, wenn mindestens ein Verweis vorausgegangen ist.

(3) Die Schulstrafe des Verweises ist durch den Leiter der Ausbildungsstätte, die Schulstrafe der Verweisung von der Ausbildungsstätte ist vom Kollegium aller Lehrkräfte der Ausbildungsstätte durch Mehrheitsbeschluß zu verhängen.

(4) Die Schulstrafen sind schriftlich zu bestätigen und aktenkundig zu machen. Vor Verhängung einer Schulstrafe ist dem Ausbildungsteilnehmer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 12 Vertretung der Ausbildungsteilnehmer

Zur Vertretung ihrer Interessen können die Ausbildungsteilnehmer in jeder Ausbildungsstätte einen Sprecher und einen Stellvertreter wählen.

§ 13 Beiträge

(1) Für die Ausbildungsteilnehmer ist eine Unfallversicherung abzuschließen. Die Ausbildungsteilnehmer, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, sind verpflichtet, die Versicherungsbeiträge auf Anforderung rechtzeitig zu entrichten. Für die Behandlung von Unfällen sind die mit der Versicherung getroffenen Vereinbarungen maßgebend.

(2) Für die Entrichtung von Gebühren gelten die hierzu erlassenen besonderen Vorschriften.

Abschnitt V Schlußbestimmungen

§ 14 Nichtstaatliche Einrichtungen

Durch die Bestimmungen dieser Schulordnung wird es nicht ausgeschlossen, daß andersartige Aus-

bildungen im Werken und Zeichnen an nichtstaatlichen Einrichtungen als gleichwertig im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung von Fachlehrern an Volksschulen vom 15. Juli 1963 (GVBl. S. 159) anerkannt werden können, wenn die sachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

§ 15 Änderung von Rechtsvorschriften

Die Prüfungsordnung der (staatlichen) Fachausbildungsstätten für Werken vom 6. April 1965 (GVBl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Prüfungstermin

(1) Die Prüfung findet während der letzten sechs Wochen des Ausbildungsjahres statt.

(2) Die Prüfungstermine bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.“

2. § 6 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie besteht aus drei Prüfern, nämlich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter, der Lehrkraft, die in dem betreffenden Fach den Unterricht erteilt hat und einem Beisitzer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter den Unterricht in dem betreffenden Fach erteilt, so bestimmt er einen weiteren Beisitzer.“

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die mündliche Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt. Sie besteht aus drei Prüfern, nämlich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter, der Lehrkraft, die im Fach Werklehre den Unterricht erteilt hat, und der noch erforderlichen Zahl von Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Das Prüfungsgespräch führt die Lehrkraft die den Unterricht erteilt hat; den übrigen Mitgliedern der Kommission steht es frei, ebenfalls Fragen an den Prüfungsteilnehmer zu richten.“

§ 16 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 25. November 1966 in Kraft.

München, den 9. November 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Dr. H u b e r, Staatsminister

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz

Vom 9. November 1966

Auf Grund der Art. 6 und 13 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den übrigen Bayerischen Staatsministerien folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KV) vom 27. Dezember 1956 (BayBS III S. 446) in der Fassung der Verordnungen vom 9. März 1959 (GVBl. S. 131), vom 25. Februar 1960 (GVBl. S. 17), vom 23. August 1960 (GVBl. S. 206), vom 27. Juni 1961 (GVBl. S. 191), vom 28. März 1962 (GVBl. S. 44), vom 23. Juli 1962 (GVBl.

S. 167), vom 24. Februar 1964 (GVBl. S. 50) und vom 25. März 1965 (GVBl. S. 48) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Tarif-Nr. 2 des Ersten Teils wird hinter Buchst. c) folgender neue Absatz eingefügt:
„Neben den Gebühren nach Buchstabe b) und Buchstabe c) werden als Auslagen auch die Postgebühren für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren erhoben.“
2. In Tarif-Nr. 6 des Ersten Teils wird folgender neue Absatz eingefügt:
„Neben den Gebühren werden als Auslagen auch die Postgebühren für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren erhoben.“
3. In Tarif-Nr. 8 des Ersten Teils wird folgender neue Absatz eingefügt:
„Neben der Gebühr werden als Auslagen auch die Postgebühren für Nachnahmeverfahren erhoben.“
4. In Tarif-Nr. 9 des Ersten Teils wird hinter Buchst. e) folgender neue Absatz eingefügt:
„Neben den Gebühren nach Buchstabe e) Doppelbuchst. aa) werden als Auslagen auch die Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren erhoben.“
5. In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. I 1 A 2 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) des Zweiten Teils wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
6. In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. I 1 A 2 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) des Zweiten Teils wird die Zahl „2,50“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
7. In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. I 1 A 2 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) des Zweiten Teils wird die Zahl „2,50“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
8. In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. I 1 A 2 Buchst. b) Doppelbuchst. cc) des Zweiten Teils wird die Zahl „3“ durch die Zahl „3,50“ ersetzt.
9. In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. I 1 A 2 Buchst. b) Doppelbuchst. dd) des Zweiten Teils wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4,25“ ersetzt.
10. In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. I 1 A 2 Buchst. c) des Zweiten Teils wird die Zahl „1,20“ durch die Zahl „1,50“ ersetzt.
11. In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. I 1 A 2 Buchst. d) Doppelbuchst. aa) des Zweiten Teils wird die Zahl „2,50“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
12. In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. I 1 A 2 Buchst. d) Doppelbuchst. bb) des Zweiten Teils wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4,25“ ersetzt.
13. In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. I 1 A 2 Buchst. f) des Zweiten Teils wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
14. In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. I 1 A 2 Buchst. g) des Zweiten Teils wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
15. In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. I 1 A 2 Buchst. h) des Zweiten Teils werden die Zahl „0,20“ durch die Zahl „0,25“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
16. In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. I 1 A 9 Buchst. g) Doppelbuchst. aa) des Zweiten Teils wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
17. In den Gebührenspalten der Tarif-Nr. I 1 A 9 Buchst. h) Doppelbuchstaben bb), cc) und dd) des Zweiten Teils wird jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

18. Die Tarif-Nr. I 2 Nr. 10 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
10.	Staatliche Ingenieurschulen	
a)	Aufnahme in die Ingenieurschule	10
b)	Aufnahme in den Vorkurs oder in das Ausländerkolleg an einer Ingenieurschule	10
c)	Erteilung eines Semester- oder Vorprüfungszeugnisses oder einer Bestätigung über ein nicht bestanden Semester oder eine nicht bestandene Vorprüfung	3
d)	Erteilung einer Zweitausfertigung von Zeugnissen oder Bestätigungen im Sinne von Buchstabe c)	2
e)	Zulassung zur Ingenieurprüfung	5
f)	Erteilung eines Ingenieur- oder sonstigen Abschlußzeugnisses oder einer Bestätigung über das Nichtbestehen der Prüfung	5
g)	Erteilung einer Zweitausfertigung von	
aa)	Zeugnissen	4
bb)	Bestätigungen	2
	im Sinne von Buchstabe f)	
h)	Erteilung einer Urkunde über die Graduierung zum „Ingenieur (grad.)“	20
i)	Erteilung einer Bescheinigung für Gastteilnehmer	3
j)	Anerkennung von Zeugnissen nichtdeutscher Ingenieurschulen	15—20
k)	Zulassung von Ausnahmen von den Aufnahmebedingungen und der Prüfungsordnung der Vorkurse an den Ingenieurschulen und der Prüfungsordnung für die Ingenieurschulen	5—20
l)	Einziehung eines Semester-, Vorprüfungs-, Ingenieur- oder Vorkurschlußzeugnisses	2
m)	Zulassung von Absolventen der öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen zur Prüfung für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife	20
n)	Erteilung eines Zeugnisses über die Prüfung von Absolventen der öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife oder einer Mitteilung über das Nichtbestehen dieser Prüfung	5
o)	Zulassung von Absolventen der öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen zum Hochschulstudium in einer bestimmten Fachrichtung einschließlich der Ausstellung der Urkunde hierüber	30—50

19. Die Tarif-Nr. III 4 Nr. 1 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	1. Anderweitige Festsetzung der Sperrstunde	
	a) Fortdauernde Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde bis 3 Uhr (§ 3 Abs. 2 der Landesverordnung über die Sperrstunde — SpStV — in der Fassung vom 31. Juli 1957, GVBl. S. 187)	
	aa) befristet	20—80 für jeden angefangenen Monat
	bb) unbefristet	500—2000
	b) Fortdauernde Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde über 3 Uhr hinaus oder Aufhebung der Sperrstunde (§ 3 Abs. 3 SpStV)	
	aa) befristet	100—300 für jeden angefangenen Monat
	bb) unbefristet	2000—7000
	c) Fortdauernde Vorverlegung des Endes der Sperrstunde (§ 3 Abs. 3 SpStV)	
	aa) befristet	25—150 für jeden angefangenen Monat
	bb) unbefristet	500—4000
	d) Vorübergehende Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde bis 4 Uhr (§ 4 Abs. 2 Satz 1 SpStV)	10—100
	e) Vorübergehende Vorverlegung des Endes der Sperrstunde (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SpStV)	10—100
	f) Vorübergehende Aufhebung der Sperrstunde (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SpStV)	20—150
	g) Anordnung nach § 5 Abs. 3 SpStV	20—150

20. In Tarif-Nr. IV 3 A des Zweiten Teils wird hinter Nr. 3 folgender neue Absatz eingefügt:
„Neben den Gebühren nach Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 werden als Auslagen auch die Postgebühren für Nachnahmeverfahren erhoben.“

21. In Tarif-Nr. V 2 des Zweiten Teils wird hinter Nr. 1 Buchst. d) folgender neue Absatz eingefügt:
„Neben den Gebühren nach Buchstabe a), Buchstabe b) und Buchstabe c) werden als Auslagen auch die Postgebühren für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren erhoben.“

22. In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. VII 9 Buchst. a) des Zweiten Teils wird die Zahl „40“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

23. In der Gebührenspalte der Tarif-Nr. VII 9 Buchst. b) des Zweiten Teils wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

München, den 9. November 1966

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. P ö h n e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern
Vom 11. November 1966**

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern vom 3. Februar 1959 (GVBl. S. 70) in der Fassung der Änderungsverordnungen

vom 14. Oktober 1960 (GVBl. S. 262), vom 16. August 1962 (GVBl. S. 226), vom 28. Dezember 1962 (GVBl. 1963 S. 51), vom 15. November 1963 (GVBl. S. 226, ber. 1964 S. 14), vom 3. März 1965 (GVBl. S. 54), vom 26. November 1965 (GVBl. 1966 S. 2) und vom 18. Februar 1966 (GVBl. S. 116) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 5 Nr. 1 wird ergänzt
bei Buchstabe b): „Wirtschaftswissenschaften, Mathematik“,
bei Buchstabe c): „Englisch, Geschichte mit Zusatzfach Sozialkunde
Englisch, Erdkunde mit Zusatzfach Sozialkunde“,
bei Buchstabe d): „Chemie, Biologie
Mathematik, Chemie
Mathematik, Biologie“,
bei Buchstabe e): „Religionslehre,
Leibeserziehung“,
bei Buchstabe f): „Leibeserziehung, Chemie
Leibeserziehung, Biologie
Leibeserziehung, Wirtschafts-
wissenschaften“.

2. § 18 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 erhalten folgende Fassung:

„Eine Ausnahme besteht bei den Fächerverbindungen mit Wirtschaftswissenschaften, wenn Wirtschaftswissenschaften als Zulassungsfach gewählt wurde. In diesem Fall kann die Prüfung im zweiten Fach spätestens ein Jahr nach der Prüfung in Wirtschaftswissenschaften abgelegt werden.“

3. § 27 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Wiederholungsprüfung wird der Prüfling nur in den Fächern geprüft, in denen er die Prüfung nicht bestanden hat.“

4. § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jede einzelne Teilprüfung im Sinne des § 18 kann wiederholt werden; die Prüfung erstreckt sich dabei nur auf Fächer, in denen der Prüfling nicht bestanden hat.“

5. § 27 Abs. 4 Satz 2 entfällt.
6. § 27 Abs. 8 Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:
 „Ein Prüfling, der die ganze Prüfung oder eine Teilprüfung erstmals abgelegt hat, kann zur Verbesserung der Prüfungsnote die betreffende Prüfung oder die Prüfung in einem einzelnen Fach einmal wiederholen. Die Absätze 4 bis 6 gelten sinngemäß.“
7. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die Wiederholungsprüfung wird nur in den Fächern abgelegt, in denen der Prüfling nicht bestanden hat.“
8. § 28 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:
 „Ein Prüfling, der die Vorprüfung zum erstenmal abgelegt hat, kann sie zur Verbesserung der Prüfungsnote ganz oder in einem einzelnen Fach einmal wiederholen. Absatz 3 gilt sinngemäß.“

§ 2

Übergangsbestimmungen

1. Bewerber, die sich 1966 der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern in einer Dreifächerverbindung unterzogen haben, können auf die Ergebnisse in einem nicht bestandenen Fach verzichten oder die Prüfung in einem bestandenen Fach als Erweiterungsprüfung werten lassen, wenn die beiden verbleibenden Fächer eine Fächerverbindung nach § 1 Nr. 1 dieser Verordnung bilden. Auf die Ergebnisse in einem Zulassungsfach kann nicht verzichtet werden; ebenso kann die Prüfung in einem Zulassungsfach nicht als Erweiterungsprüfung gewertet werden.

2. Bewerber, die sich 1966 der Wissenschaftlichen Prüfung unterzogen haben, die Prüfung aber schon auf Grund der schriftlichen Ergebnisse in einem Prüfungsfach, bei Dreifächerverbindungen (einschließlich Zweifächerverbindungen mit Zusatzfach) auch in zwei Prüfungsfächern nicht bestanden haben, werden im Jahre 1967 bei der Wiederholungsprüfung auf Antrag die 1966 erzielten Ergebnisse der schriftlichen Prüfung in anderen Prüfungsfächern angerechnet. Bewerbern, die den Antrag auf Anrechnung nicht stellen, sondern die schriftliche Prüfung nochmals ablegen, können die 1966 und 1967 erzielten Ergebnisse nicht zur Wahl gestellt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1966 in Kraft.

München, den 11. November 1966

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
amtsgerichtlichen Zweigstellen**

Vom 9. November 1966

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403, BGBl. Teil III 300 — 5) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 9. Juni 1959 (GVBl. S. 178), geändert durch

Verordnung vom 29. Juni 1962 (GVBl. S. 140), wird wie folgt geändert:

- In § 1 wird „und Volkach“ gestrichen und das Komma vor „Tegernsee“ durch „und“ ersetzt.
- § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Bei den Zweigstellen Höchstadt a. d. Aisch und Neustadt b. Coburg bleiben auch die Landwirtschaftssachen ausgenommen.“
- In der Anlage wird der Abschnitt Nr. 9 gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
München, den 9. November 1966

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. E h a r d, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Sitze
und die Bezirke der staatsanwaltschaftlichen
Zweigstellen**

Vom 15. November 1966

Auf Grund des Art. 26 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. November 1956 (BayBS III S. 3) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Nr. 4 der Verordnung über die Sitze und die Bezirke der staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen vom 20. Januar 1959 (GVBl. S. 54) wird Buchstabe d) gestrichen; Buchstabe e) wird Buchstabe d).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
München, den 15. November 1966

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. E h a r d, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Zuständigkeit der Amtsgerichte in
Strafsachen**

Vom 16. November 1966

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. September 1965 (GVBl. S. 288) sowie auf Grund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes, des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen vom 20. Mai 1966 (GVBl. S. 188) wird wie folgt geändert:

- Bei § 1 wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist wegen eingetretener außergewöhnlicher Verkehrsschwierigkeiten die Vorführung des Beschuldigten bei dem Haftgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich, so ist auch das Amtsgericht zuständig, das ohne diese Verordnung nach der Strafprozeßordnung zuständig wäre.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Haftgericht ist zuständig jeweils das Amtsgericht am Sitz des übergeordneten Landgerichts für den ganzen Landgerichtsbezirk. Das gilt für das Amtsgericht München auch hinsichtlich des Landgerichtsbezirks München II.“

3. In § 2 Abs. 2 werden gestrichen:

- a) in Buchstabe a) Nr. 6 „das Amtsgericht Starnberg (mit der Bezeichnung „Strafgericht München-Land“ und dem Sitz in München) für den Amtsgerichtsbezirk Wolfratshausen“,
- b) in Buchstabe b) Nr. 1“ „das Amtsgericht Starnberg (mit der Bezeichnung „Strafgericht München-Land“ und dem Sitz in München) für die Amtsgerichtsbezirke Bad Tölz, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Miesbach, Starnberg und Wolfratshausen“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

München, den 16. November 1966

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. E h a r d, Staatsminister

Verordnung
über die Zuständigkeit des Amtsgerichts München in Strafsachen nach dem Außenwirtschaftsgesetz

Vom 16. November 1966

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 43 Abs. 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 13. September 1966 (GVBl. S. 317) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die zur sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen nach § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes aus den Amtsgerichtsbezirken des Landgerichts München II werden dem Amtsgericht München zugewiesen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

München, den 16. November 1966

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. E h a r d, Staatsminister

Verordnung
über die Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen im Handwerk

Vom 21. November 1966

Auf Grund des § 23 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1) und des § 1 Nr. 2 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zur Handwerksordnung (1. ZustVHandwO) vom 23. November 1965 (GVBl. S. 326) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

(1) Den Inhabern von Prüfungszeugnissen der in der Anlage genannten Ausbildungsstätten und Prüfungsbehörden wird die Befugnis verliehen, Lehrlinge in dem in der Anlage aufgeführten Handwerk auszubilden, sofern sie das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Handwerk, in dem die Ausbildung erfolgen soll, die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlussprüfung bestanden haben oder mindestens vier Jahre praktisch tätig gewesen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Inhaber von Prüfungszeugnissen der in der Anlage genannten Ausbildungsstätten und Prüfungsbehörden, die eine Prüfung vor Inkrafttreten der Verordnung abgelegt haben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1966 in Kraft.

München, den 21. November 1966

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr
Dr. O t t o S c h e d l, Staatsminister

Anlage zu § 1

Ausbildungsstätte oder Prüfungsbehörde	Handwerk, in dem Lehrlinge ausgebildet werden dürfen
1. Viersemestriger Lehrgang der Fakultät für Brauwesen in Weihenstephan der Technischen Hochschule München	Brauer und Mälzer
2. Prüfungsausschuß zur Abnahme der Lehrmeisterprüfung gemäß § 128 a Gewerbeordnung	Buchbinder Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker Siebdrucker Flexografen Chemiegrafien (nach Prüfung in einem der folgenden Lehrberufe des industriellen graphischen Gewerbes: Klischeeätzer, Nachschneider, Positivretuscheur, Reproduktionsphotograph) Stereotypeure Galvanoplastiker

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Bayerstr. 57/67. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2,90. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf, je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a.
Der Postbezugspreis beträgt ab 1. Januar 1967 für die Ausgabe A DM 3,20, für die Ausgabe B DM 3,50.